

Verwaltung

Herr Klaus Aschhoff
Herr Markus Berheide
Frau Lisa Brede
Herr Andreas Langer
Herr André Leson
Herr Thorsten Meer
Herr Peter Rauch
Herr Albert Reen

Schriftführung

Frau Stefanie Schröder

Gäste

Herr Roland Hahn
Frau Jana Sobolewski

Tageszeitung "Die Glocke"
Tageszeitung "Die Glocke"

es fehlten entschuldigt:

Teilnehmer

Herr Alexander Fertich
Herr Peter Haferkemper
Herr Sven Lilge
Herr Ralf Niebusch
Herr Thomas Populoh
Herr Horst Schnieder
Herr Peter Sonneborn

wird vertreten durch Herrn Lange

wird vertreten durch Frau Horstmann

wird vertreten durch Herrn Soldat

wird vertreten durch Herrn Wilke

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Sitzung	Seite:
1. Befangenheitserklärungen	5
2. Niederschrift über die Sitzungen vom 21.11.2019 und 04.12.2019	5
3. 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde (Sporthalle Zur Axt) A) Änderung des Einleitungsbeschlusses B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB C) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB Vorlage: B 2018/610/4165/2	5 – 8
4. Bebauungsplan Nr. 138 "Sporthalle Zur Axt" der Stadt Oelde A) Änderung des Aufstellungsbeschlusses B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB C) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB Vorlage: B 2018/610/4078/2	8 – 10
5. 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde (Parkplatz Friedhof Sünninghausen) A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB B) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB C) Feststellungsbeschluss Vorlage: B 2020/610/4492	11 – 16
6. Bebauungsplan Nr. 140 „Parkplatz Friedhof Sünninghausen“ der Stadt Oelde A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB B) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB C) Satzungsbeschluss Vorlage: B 2020/610/4493	17 – 26
7. Sichtdreiecke im Außenbereich Vorlage: B 2020/600/4488	26 – 28
8. Änderung Kommunalabgabengesetz KAG Vorlage: B 2020/600/4484	28 – 30

9.	Hochwasserschutz Regenrückhaltebecken Alte Kläranlage am Gröningsweg Vorlage: B 2020/661/4482	30 – 32
10.	Kanalsanierung Speckenstraße Vorlage: B 2020/661/4485	32 – 33
11.	Maßnahmenfreigabe zur Realisierung des letzten Bauabschnitts der Freianlagen an der Gesamtschule Standort Bultstraße Vorlage: B 2020/012/4479	33 – 34
12.	Maßnahmenfreigabe zur räumlichen Erweiterung des St.-Lambertus-Kindergartens Vorlage: B 2020/012/4496	34
13.	Überdachte Fahrradstellplätze am Bahnhof Vorlage: B 2020/661/4497	35
14.	Verkehrssituation am Thomas-Morus-Gymnasium Vorlage: B 2020/610/4498	35 – 37
15.	Verschiedenes	37
15.1.	Mitteilungen der Verwaltung	37 – 41
15.2.	Anfragen an die Verwaltung	41 – 42

Der Vorsitzende Herr Kobrink eröffnet die Sitzung des Ausschusses für Planung und Verkehr. Er begrüßt die Ausschussmitglieder, den Technischen Beigeordneten Herrn Leson, die Verwaltungsmitarbeiter/innen, Herrn Hahn und Frau Sobolewski von der Tageszeitung „Die Glocke“, und die anwesenden Bürgerinnen und Bürger.

Herr Kobrink stellt fest, dass zu der Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde und dass das Gremium beschlussfähig ist. Anregungen zur Tagesordnung werden nicht vorgetragen.

Öffentliche Sitzung

1. Befangenheitserklärungen

Es werden keine Befangenheitserklärungen abgegeben.

2. Niederschrift über die Sitzungen vom 21.11.2019 und 04.12.2019

Beschluss:

Der Ausschuss für Planung und Verkehr nimmt die Niederschriften über die Sitzungen vom 21.11.2019 und 04.12.2019 zur Kenntnis.

- 3. 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde (Sporthalle Zur Axt)**
A) Änderung des Einleitungsbeschlusses
B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
C) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: B 2018/610/4165/2

Frau Köß stellt den Antrag, über die Teilbereiche A – Fläche für die Sport- und Mehrzweckhalle und Teilbereich B – Bedarfsparkplatz getrennt abzustimmen. Sie erklärt, dass sie für den Neubau der Halle sei, allerdings nicht für den Bau des Parkplatzes, da die Besucher auch auf vorhandenen Parkplätzen parken könnten und ein Shuttle-Service eingerichtet werden könnte.

Der Ausschuss für Planung und Verkehr stimmt dem Antrag von Frau Köß über die getrennte Abstimmung bei 14 Ja- Stimmen und einer Gegenstimme zu.

Herr Leson erklärt, dass in der Ratssitzung am 17.12.2018 der Rat der Stadt Oelde) beschlossen habe, dass Verfahren zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes einzuleiten; in seiner Sitzung am 27.05.2019 hat der Rat der Stadt Oelde (Sitzung des Ausschusses für Planung und Verkehr am 16.05.2019) die Erweiterung des Geltungsbereiches um einen Bedarfsparkplatz beschlossen. Das Ziel der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138 „Sporthalle zur Axt“ und somit für die Errichtung einer multifunktionalen Mehrfachsporthalle.

Im Zuge der weitergehenden Planung hat sich die Möglichkeit ergeben, die multifunktionale Mehrfachsporthalle auf einem nördlich angrenzenden Standort im Kreuzungsbereich der Straßen „Zur Axt / Wiedenbrücker Straße“ zu realisieren (Teilbereich A). Da aus Sicht der Stadtverwaltung der neue Standort gegenüber dem bisher favorisierten Standort Vorteile aufweist (siehe Vorlage B 2018/610/4078/2), soll der Geltungsbereich der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes angepasst werden. Der vorgesehene Bedarfsparkplatz soll am bisherigen Standort realisiert werden (Teilbereich B).

Um die Umsetzung des Vorhabens möglichst zeitnah realisieren zu können, soll neben der Einleitung des Verfahrens zudem die frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen werden. Die Öffentlichkeit wie auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind „möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.“ Auch die Abstimmung der Planung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 soll bereits erfolgen. Weiterhin ist geplant, dass die Planungen im Rahmen einer Bürgerversammlung der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Da das Planverfahren im sogenannten „Normalverfahren“ durchgeführt werden soll, findet im Anschluss an die frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB eine weitere Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB statt.

Die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes soll parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138 „Sporthalle Zur Axt“ betrieben werden. Der Geltungsbereich zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138 „Sporthalle Zur Axt“ wird analog angepasst.

Herr Soldat stimmt Frau Köß zu und teilt mit, dass er auch einen Shuttle-Service begrüße.

Beschluss:

Der Einleitungsbeschluss für die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde wird aufgrund des angepassten Geltungsbereiches geändert.

Beschluss 1 für den Teilbereich A: Fläche für die Mehrzweckhalle

Der Ausschuss für Planung und Verkehr empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde für den Teilbereich A – „Fläche für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Sport- und Mehrzweckhalle“ einstimmig folgende Beschlüsse zu fassen:

A) Änderung des Einleitungsbeschlusses

Eine bislang als „Verkehrsfläche – Zentraler öffentlicher Parkplatz“ und als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellte Fläche nordwestlich des Kreuzungsbereiches der Straßen „Zur Axt / Wiedenbrücker Straße“ soll zukünftig als Fläche für den „Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Sport- und Mehrzweckhalle“ dargestellt werden (Teilbereich A). Hiermit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau der Mehrzweckhalle geschaffen werden.

Der Teilbereich A liegt nordwestlich des Kreuzungsbereiches der Straßen „Zur Axt / Wiedenbrücker Straße“ und umfasst die Flurstücke Nr. 45, 51 und 153 (jeweils Flur 111, Gemarkung Oelde,) sowie das Flurstück 514 (Flur 8, Gemarkung Oelde).

Die Lage des Teilbereiches A ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage).

B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes möglichst frühzeitig zu unterrichten.

C) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur Änderung des Flächennutzungsplanes zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB erfolgt zugleich die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 138 „Sporthalle Zur Axt“ der Stadt Oelde.

Die Beschlüsse zu A), B), und C) sind gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss 2 für den Teilbereich B: Bedarfsparkplatz

Der Ausschuss für Planung und Verkehr empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde für den Teilbereich B – „Bedarfsparkplatz“ mehrheitlich bei einer Gegenstimme und 2 Enthaltungen folgende Beschlüsse zu fassen:

A) Änderung des Einleitungsbeschlusses

Der Einleitungsbeschluss für die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde wird aufgrund des angepassten Geltungsbereiches geändert.

Durch die Änderung soll eine Fläche westlich der Feuer- und Rettungswache, welche bislang als „Gewerbliche Baufläche“ ausgewiesen ist, als „Verkehrsfläche - Bedarfsparkplatz“ ausgewiesen werden (Teilbereich B). Hiermit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Bedarfsparkplatzes geschaffen werden.

Der Teilbereich B liegt nördlich der „Wiedenbrücker Straße“ und umfasst das Flurstück 571 tlw. (Flur 111, Gemarkung Oelde).

Die Lage des Teilbereiches B ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage).

B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes möglichst frühzeitig zu unterrichten.

C) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur Änderung des

Flächennutzungsplanes zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB erfolgt zugleich die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 138 „Sporthalle Zur Axt“ der Stadt Oelde.

Die Beschlüsse zu A), B), und C) sind gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

4. Bebauungsplan Nr. 138 "Sporthalle Zur Axt" der Stadt Oelde

A) Änderung des Aufstellungsbeschlusses

B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

C) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB

Vorlage: B 2018/610/4078/2

Frau Köß stellt den Antrag, über die Teilbereiche A – Fläche für die Sport- und Mehrzweckhalle und Teilbereich B – Bedarfsparkplatz getrennt abzustimmen. Sie erklärt, dass sie für den Neubau der Halle sei, allerdings nicht für den Bau des Parkplatzes, da die Besucher auch auf vorhandenen Parkplätzen parken könnten und ein Shuttle-Service eingerichtet werden könnte.

Der Ausschuss für Planung und Verkehr stimmt dem Antrag von Frau Köß über die getrennte Abstimmung bei 14 Ja- Stimmen und einer Gegenstimme zu.

Herr Leson erklärt, dass in der Ratssitzung am 17.12.2018 der Rat der Stadt Oelde) beschlossen habe, dass Verfahren zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes einzuleiten; in seiner Sitzung am 27.05.2019 hat der Rat der Stadt Oelde (Sitzung des Ausschusses für Planung und Verkehr am 16.05.2019) die Erweiterung des Geltungsbereiches um einen Bedarfsparkplatz beschlossen. Das Ziel der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138 „Sporthalle zur Axt“ und somit für die Errichtung einer multifunktionalen Mehrfachsporthalle.

Im Zuge der weitergehenden Planung hat sich die Möglichkeit ergeben, die multifunktionale Mehrfachsporthalle auf einem nördlich angrenzenden Standort im Kreuzungsbereich der Straßen „Zur Axt / Wiedenbrücker Straße“ zu realisieren (Teilbereich A). Da aus Sicht der Stadtverwaltung der neue Standort gegenüber dem bisher favorisierten Standort Vorteile aufweist (siehe Vorlage B 2018/610/4078/2), soll der Geltungsbereich der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes angepasst werden. Der vorgesehene Bedarfsparkplatz soll am bisherigen Standort realisiert werden (Teilbereich B).

Der neue Standort (Teilbereich A) bietet aus Sicht der Stadtverwaltung gegenüber dem bisherigen Standort Vorteile. Neben der günstigen städtebaulichen Position, die Halle kann am neuen Standort besser optisch wahrgenommen werden, kann auf die vorhabenbedingte Baumfällung im Bereich des bisherigen Standortes verzichtet werden. Auch die Verlegung des vorhandenen Kanals wäre damit hinfällig. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass die Fläche bereits in weiten Teilen bebaut ist und somit der Neubau der Halle mit keiner wesentlichen zusätzlichen Neuversiegelung von Freiflächen verbunden ist. Für den neuen Standort sprechen zudem die bessere Erreichbarkeit vom angedachten Bedarfsparkplatz und der großzügigere Flächenzuschnitt (etwa Verdoppelung der Flächengröße von 4.000 m² auf 8.000 m²).

Um die Umsetzung des Vorhabens möglichst zeitnah realisieren zu können, soll neben der Einleitung des Verfahrens zudem die frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen werden. Die Öffentlichkeit wie auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind „möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist

Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.“ Auch die Abstimmung der Planung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 soll bereits erfolgen. Weiterhin ist geplant, dass die Planungen im Rahmen einer Bürgerversammlung der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Da das Planverfahren im sogenannten „Normalverfahren“ durchgeführt werden soll, findet im Anschluss an die frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 Abs.1 und 4 Abs. 1 BauGB eine weitere Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB statt.

Die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes soll parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138 „Sporthalle Zur Axt“ betrieben werden.

Herr Soldat stimmt Frau Köß zu und teilt mit, dass er auch einen Shuttle-Service begrüße.

Beschluss:

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 138 „Sporthalle Zur Axt“ der Stadt Oelde wird aufgrund des neuen Geltungsbereiches geändert.

Beschluss 1 für den Teilbereich A: Fläche für die Mehrzweckhalle

Der Ausschuss für Planung und Verkehr empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde für den Teilbereich A – „Fläche für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Sport- und Mehrzweckhalle“ einstimmig folgende Beschlüsse zu fassen:

A) Änderung des Aufstellungsbeschlusses

Städtebauliches Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer multifunktionalen Mehrfachsporthalle (Teilbereich A).

Der Teilbereich A des Bebauungsplans Nr. 138 umfasst die Flurstücke Nr. 45, 51 und 153 (jeweils Flur 111, Gemarkung Oelde) sowie das Flurstück 514 (Flur 8, Gemarkung Oelde). Ein Bebauungsplan existiert im dortigen Bereich nicht.

Die Lage des Teilbereiches A ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage).

B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes möglichst frühzeitig zu unterrichten.

C) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB erfolgt zugleich die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde.

Die Beschlüsse zu A), B) und C) sind gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss 2 für den Teilbereich B: Bedarfsparkplatz

Der Ausschuss für Planung und Verkehr empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde für den Teilbereich B – „Bedarfsparkplatz“ mehrheitlich bei einer Gegenstimme und 2 Enthaltungen folgende Beschlüsse zu fassen:

A) Änderung des Aufstellungsbeschlusses

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 138 „Sporthalle Zur Axt“ der Stadt Oelde wird aufgrund des neuen Geltungsbereiches geändert.

Städtebauliches Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Bedarfsparkplatzes (Teilbereich B)

Der Teilbereich B des Bebauungsplans Nr. 138 umfasst das Flurstück 571 tlw. (Flur 111, Gemarkung Oelde). Ein Bebauungsplan existiert im dortigen Bereich nicht.

Die Lage des Teilbereiches B ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage).

B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes möglichst frühzeitig zu unterrichten.

C) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB erfolgt zugleich die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde.

Die Beschlüsse zu A), B) und C) sind gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

5. **34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde (Parkplatz Friedhof Sünninghausen)**
- A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB**
- B) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**
- C) Feststellungsbeschluss**
- Vorlage: B 2020/610/4492**

Frau Brede teilt mit, dass der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung vom 17.12.2018 gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) mehrheitlich bei 28 Ja-Stimmen und 3 Gegenstimmen beschlossen habe, das Verfahren zur 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde einzuleiten. In der genannten Sitzung hat der Rat der Stadt Oelde zudem den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 2 Abs. 1 BauGB, § 3 Abs. 1 BauGB sowie § 4 Abs. 1 BauGB gefasst (B 2018/610/4163). Weiterhin hat der Hauptausschuss der Stadt Oelde in seiner Sitzung vom 23.09.2019 mehrheitlich bei 18 Ja-Stimmen, 2 Gegenstimmen und einer Enthaltung die Entscheidungen über Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs.2 BauGB beschlossen (B 2019/610/434).

Für die Besucher des an die Planfläche angrenzenden Friedhofes sowie der ebenfalls angrenzenden Sportanlagen (Sportplatz und Tennisplätze) werden dringend Stellplätze benötigt, da die Entwicklung in den vergangenen Jahren gezeigt hat, dass die bisherigen Stellflächen den vorhandenen Bedarf nicht decken können. Infolge des Auftretens besonderer Ereignisse (Sportveranstaltungen, Beerdigungen, etc.) werden aufgrund der unzureichenden Ausstattung mit Stellplätzen die angrenzenden Wohngebiete zu Parkzwecken aufgesucht. Die Notwendigkeit der zusätzlichen Stellplatzfläche wird durch den Fachdienst Baubetriebshof und Sportstätten, welcher auch den Friedhof in Sünninghausen betreut, bestätigt. Daher ist die Stadt Oelde bestrebt, durch eine Neuausweisung einer Stellplatzfläche eine vorausschauende Stadtplanung umzusetzen.

Durch die 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde soll eine rund 4.300 m² große, bislang als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellte Fläche, südlich angrenzend an den Friedhof Sünninghausen zukünftig als „Verkehrsfläche – Zweckbestimmung öffentlicher Parkplatz“ dargestellt werden. Hiermit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung eines Bebauungsplans geschaffen werden, um die benötigten Stellplätze realisieren zu können.

Der Änderungsbereich liegt im Süden des Oelder Ortsteils Sünninghausen. Das Plangebiet grenzt im Norden an den Friedhof in Sünninghausen, im Westen an Sportanlagen des ortsansässigen Fußball- und Tennisvereines. Die Straße Nordkamp bildet die östliche Grenze des Plangebietes. Südlich wird das Plangebiet durch eine aktuell landwirtschaftlich genutzte Fläche begrenzt, zu der auch das Plangebiet zuvor zählte. Im Umfeld des Friedhofes und der Sportanlagen konnten jedoch keine geeigneten alternativen Flächen identifiziert werden. Die vorliegende Planfläche weist neben der guten Lage den städtebaulichen Vorteil auf, dass den nachbarrechtlichen Belangen (z.B. Immissionsschutz) entsprochen werden kann. Darüber hinaus können die Aufwendungen für die erforderliche technische Infrastruktur durch die Anbindung an eine vorhandene Verkehrsfläche reduziert werden.

Die Errichtung des Stellplatzes erfolgt bedarfsgerecht sowie freiraum- und umweltverträglich. Für die Deckung des Bedarfs ist eine Anlage von etwa 30 bis 40 Stellplätzen vorgesehen. Die Auswirkungen auf den Freiraum und die umweltbezogenen Schutzgüter werden in einem Umweltbericht ausführlich thematisiert. Die landschaftsbildprägenden und ökologisch erhaltenswerten sechs Alteichen sollen erhalten bleiben.

Mit Schreiben vom 05.03.2019 hat die Bezirksregierung Münster erklärt, dass die geplante Änderung des Flächennutzungsplans (Sachstand 10.01.2019) mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.

Gegenüber dem Einleitungsbeschluss vom 17.12.2018 und somit auch gegenüber der o.g. landesplanerischen Anfrage an die Bezirksregierung hat sich der Geltungsbereich aufgrund der weiteren Planung geringfügig verändert. Die Grenze des Geltungsbereichs hat sich in südliche Richtung erweitert. Die Erweiterung hat zum Ziel, der Fläche für den Parkplatz unter der Berücksichtigung der Bestandsbäume eine ausreichende Größe einräumen zu können. Wie bereits beschrieben, können so großzügige Grünflächen realisiert werden, welche mindestens den Kronentraufbereich der zu erhaltenden sechs Alteichen freihalten.

Die Bezirksregierung Münster wurde zu der geringfügig geänderten Planung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung befragt und hat mit Schreiben vom 26.07.2019 ihr Einverständnis erklärt.

Das Verfahren für die 34. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 140 "Parkplatz Friedhof Sünninghausen" (Aufstellungsbeschluss vom 17.12.2018) sollen im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zeitgleich betrieben werden.

A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 24.07.2019 bis 21.08.2019.

A 1) Entscheidungen über die Anregungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Im oben genannten Zeitraum wurden von der Öffentlichkeit keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgetragen.

A 2) Entscheidungen über Anregungen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nachstehend aufgeführte Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht:

Institution:	Stellungnahme vom:
PLEdoc GmbH	24.07.2019
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstellen Gütersloh / Münster / Warendorf	24.07.2019
Bezirksregierung Münster – Dez. 26	24.07.2019
Stadt Rheda-Wiedenbrück: GB III.1-61 – Stadtplanung	24.07.2019
Ericsson Services GmbH	24.07.2019
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Infra I 3	25.07.2019
Amprion GmbH	26.07.2019
Bezirksregierung Münster – Dezernat	26.07.2019
Bezirksregierung Münster – Dezernat 54 – Wasserwirtschaft	29.07.2019
Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen	29.07.2019
Stadt Beckum, Bauamt	29.07.2019
Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG	29.07.2019

IHK Nord Westfalen	30.07.2019
Gemeinde Beelen, Fachbereich Bauen und Wohnen	30.07.2019
Bezirksregierung Münster – Dezernat 25 – Verkehr	30.07.2019
Thyssengas	31.07.2019
Bezirksregierung Münster – Dezernat 33 – Flurbereinigung	07.08.2019
Unitymedia NRW GmbH	12.08.2019
Straßen.NRW – Regionalniederlassung Münsterland	13.08.2019
Bezirksregierung Detmold – Dezernat 33 -	14.08.2019
Ev. Kirchenamt Gütersloh-Halle-Paderborn	15.08.2019
Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, NL Münster	19.08.2019
Deutsche Telekom Technik GmbH T NL West, PTI 15	20.08.2019

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eine Stellungnahme mit Anregungen oder Hinweisen abgegeben:

1.) Stellungnahme der Wasserversorgung Beckum GmbH vom 24.07.2019

Wir haben keine Bedenken zu der Planung, weisen aber in diesem Zusammenhang auf die Trinkwasserleitung DN 300 im südwestlichen Bereich hin.

Beschluss:

In der 34. Änderung des Flächennutzungsplans wird die Trinkwasserleitung als unterirdische Hauptversorgungsleitung in der Planzeichnung des Flächennutzungsplans dargestellt. Daneben wird sie in der Begründung entsprechend in den nachrichtlichen Darstellungen aufgenommen. Weiterhin wird die Trinkwasserleitung im konkreten Bebauungsplanverfahren behandelt; auf die dort erfolgende Abwägung wird verwiesen.

Die Anregung wird wie dargelegt berücksichtigt.

2.) Stellungnahme der LWL-Archäologie für Westfalen vom 25.07.2019

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Planung. Da jedoch bei Erdarbeiten auch paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus der Oberkreide (Campanium) angetroffen werden können, bitten wir, zu dem bereits aufgenommenen Hinweis betr. Archäologischer Bodenfunde noch folgende Punkte hinzuzufügen:

1. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48151 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.
2. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihrer Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die grundsätzliche Umsetzbarkeit des Vorhabens wird hierdurch nicht infrage gestellt. Zur umfassenden Information wird die Begründung ergänzt. Weitergehender Handlungsbedarf auf der vorbereitenden Ebene des Flächennutzungsplans besteht nicht. Auf die Behandlung der Stellungnahme im Rahmen des konkreten Bebauungsplanverfahrens wird verwiesen.

Den Anregungen wird wie dargelegt gefolgt.

3.) Stellungnahme des Kreises Warendorf, Bauamt vom 21.08.2019

Untere Naturschutzbehörde:

Gegen die geplante Änderung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken unter Berücksichtigung folgender Anregung: Eine abschließende Stellungnahme meinerseits ist zum derzeitigen Planungsstand jedoch noch nicht möglich, da im weiteren Verfahren Aussagen zur Eingriffsregelung und zum Artenschutz sowie der Umweltbericht zu erarbeiten sind.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aussagen zur Eingriffsregelung und zum Artenschutz sowie der Umweltbericht wurden bearbeitet und nach Fertigstellung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf abgestimmt.

Die Anregungen werden wie dargelegt berücksichtigt.

B) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

In seiner Sitzung vom 23.09.2019 hat der Hauptausschuss der Stadt Oelde beschlossen, die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde – einschließlich Begründung – gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen.

B1) Entscheidungen zu den Anregungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde – einschließlich Begründung - hat gem. § 3 Abs. 2 in der Zeit vom 12.12.2019 bis einschließlich dem 23.01.2020 bei der Stadtverwaltung (Zimmer 429), sowie im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Oelde öffentlich ausgelegt. Zudem waren die Unterlagen digital im Internet veröffentlicht. Auch hier bestand die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben.

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen.

Beschluss:

Es wird festgestellt, dass im Rahmen der öffentlichen Auslegung von der Öffentlichkeit keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgetragen wurden.

B2) Entscheidungen über Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in dem Zeitraum vom 12.12.2019 bis einschließlich dem 23.01.2020. Die Stellungnahmen einschließlich der Abwägungsvorschläge sind nachfolgend aufgeführt.

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen haben im Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht:

Institution	Stellungnahme vom:
Stadt Rheda-Wiedenbrück: GB III.1-61 – Stadtplanung	12.12.2019
Ericsson Services GmbH	12.12.2019
PLEdoc	12.12.2019
Amprion GmbH	13.12.2019
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	13.12.2019
Gemeinde Beelen, Fachbereich Bauen und Wohnen	16.12.2019
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstellen Gütersloh / Münster / Warendorf	16.12.2019
Bezirksregierung Münster – Dez. 26	17.12.2019
Wasserversorgung Beckum GmbH	02.01.2020
Stadt Ennigerloh: Bauleitplanung	03.01.2020
Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen	06.01.2020
Gemeinde Langenberg	06.01.2020
Bezirksregierung Detmold – Dez. 33	13.01.2020
Ev. Kirchenamt Gütersloh – Halle – Paderborn	13.01.2020
Unitymedia NRW GmbH	17.01.2020
IHK Nord Westfalen	17.01.2020
Handwerkskammer Münster	12.01.2020
Kreis Warendorf – Bauamt	22.01.2020
Handelsverband Nordrhein-Westfalen	22.01.2020

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme mit Anregungen oder Hinweisen abgegeben:

1.) Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Warendorf e.V.

Im Namen der Umweltverbände im Kreis Warendorf nimmt der Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Warendorf e.V. wie folgt Stellung:

Der landes- und kreis- und stadtweite Flächenverbrauch ist nach wie vor viel zu groß. Daher lehnen die Umweltverbände den geplanten Parkplatzbau in Sünninghausen grundsätzlich ab. Es kann nicht Ziel einer nachhaltigen Stadt- bzw. hier Ortsentwicklung sein, für jede Eventualität einen Parkplatz bereit zu halten bzw. zu bauen und dafür dann auch noch landwirtschaftliche Nutzfläche zu opfern. Aus unserer Sicht wird die Kfz-Nutzung auch im ländlichen Raum schon in absehbarer Zeit deutlich zurückgehen müssen. Innerhalb der geschlossenen Bebauung Sünninghausens kann niemand mehr als 1 km vom Sportplatz, Tennisplatz, Friedhof entfernt wohnen. Das ist eine Entfernung, die von gesunden Menschen nicht notwendigerweise mit dem Auto zurückgelegt werden muss, sondern auch zu Fuß oder mit dem Fahrrad bewältigt werden kann. Die Zeit, dass Mobilität einseitig mit Autofahren gleichgesetzt wird, sollte vorbei sein.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Parkplatz für die Sportanlagen sowie den Friedhof im Oelder Ortsteil Sünninghausen wurden auf der Grundlage von alltäglichen Auslastungen sowie von Einzelveranstaltungen (Fußballspiele, Beerdigungen, ...) bemessen. Für beide Fälle reichen die vorhandenen Stellplätze nicht aus, sodass viele Nutzer der Anlagen in den Seitenstraßen des Ortes parken müssen. Grundsätzlich ist nicht davon auszugehen, dass immer alle Nutzer in Sünninghausen wohnen. Insbesondere bei größeren Veranstaltungen reisen die Menschen aus verschiedenen Orten an. Aber auch beispielsweise bei alltäglichen Fußballtrainings ist es wahrscheinlich, dass einige aus einem weiteren Umkreis zum Sportplatz fahren. Natürlich sollte der heutige Verkehr multimodal unter Einbezug von Fuß- und Radverkehr betrachtet werden. Vor dem Hintergrund der beschriebenen Ausgangslage darf der Pkw-

Verkehr allerdings nicht unberücksichtigt bleiben, da ansonsten das gesamte Wohngebiet durch die parkenden Autos beeinträchtigt würde.

Zur Rücksicht auf die Natur und Umwelt ist die gesamte Planung des Parkplatzes so entwickelt worden, dass die Bäume bestehen bleiben können und durch eine möglichst geringe Versiegelung eine möglichst geringe Beeinträchtigung der Umgebung entsteht. Dazu werden die beschriebenen Maßnahmen aus dem Umweltbericht berücksichtigt und zudem mindestens knapp 40% der Verkehrsfläche mit einer wassergebundenen Decke ausgebaut. 52% der Planfläche sind im Bebauungsplan als Grünfläche festgesetzt, um die Versiegelung weiter einschränken zu können. Die unbestreitbare Flächeninanspruchnahme wird durch entsprechend aufgewertete Flächen in nahem Umfeld zum Plangebiet ausgeglichen.

Da die geplante Stellplatzanlage ortsgebunden ist und als Verkehrsfläche den vorhandenen freiraumbezogenen Einrichtungen Friedhof und Sportanlagen zugeordnet werden kann, entspricht die Planung laut der landesplanerischen Stellungnahme der Bezirksregierung Münster vom 05.03.2019 dem Grundsatz der Sicherung der Freiraumfunktionen des LEP (7.1.-1) sowie des Regionalplans (16.2) und ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Die Ausweisung der Planfläche als „Verkehrsfläche – Zweckbestimmung öffentlicher Parkplatz“ wird von der Stadt Oelde daher als unproblematisch erachtet.

C) Feststellungsbeschluss

Nachdem über die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden gemäß der §§ 3 und § 4 BauGB beraten und beschlossen wurde und die Begründung einschließlich Umweltbericht zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde zur Kenntnis genommen wurde, empfiehlt der Ausschuss folgenden Beschluss:

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW. S. 202) die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde. Der Geltungsbereich ist dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen (Anlage 1). Die Begründung mit Umweltbericht und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag (Anlage 3) ist Teil dieses Beschlusses.

Herr Soldat erkundigt sich, ob die Klimaschutzmanagerin Einfluss auf die Umweltgutachten habe und bei Bauleitplanverfahren beteiligt werde.

Frau Brede erklärt, dass die Klimaschutzmanagerin bei Bauleitplanverfahren im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange involviert werde und Stellung zu den Bauleitplanverfahren nehmen könne. Die Gutachten und Umweltberichte werden von Ingenieurbüros erstellt. Hierauf habe die Verwaltung keinen Einfluss.

Herr Kobrink erkundigt sich, ob die Klimaschutzmanagerin eine Stellungnahme zu den einzelnen Bauleitplanverfahren abgeben könne.

Herr Leson bestätigt dies.

Die Beschlüsse zu A), B) und C) erfolgten mehrheitlich bei 15 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung.

Beschluss:

Siehe Einzelbeschlüsse im Sachverhalt.

- 6. Bebauungsplan Nr. 140 „Parkplatz Friedhof Sünninghausen“ der Stadt Oelde**
A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
B) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
C) Satzungsbeschluss
Vorlage: B 2020/610/4493

Frau Brede teilt mit, dass der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung vom 17.12.2018 gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) mehrheitlich bei 28 Ja-Stimmen und 3 Gegenstimmen beschlossen habe, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 140 „Parkplatz Friedhof Sünninghausen“ der Stadt Oelde einzuleiten. In der genannten Sitzung hat der Rat der Stadt Oelde zudem den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 2 Abs. 1 BauGB, § 3 Abs. 1 BauGB sowie § 4 Abs. 1 BauGB gefasst (B 2018/610/4163). In seiner Sitzung vom 23.09.2019 hat der Hauptausschuss der Stadt Oelde mehrheitlich bei 18 Ja-Stimmen, 2 Gegenstimmen und einer Enthaltung die Entscheidungen über Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie die öffentliche Auslegung beschlossen (B 2019/610/4326).

Die Entwicklungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die bisherigen Stellflächen, welche sich nördlich der Sportanlagen sowie östlich des Friedhofs befinden, den vorhandenen Bedarf nicht decken können. Infolgedessen werden häufig die angrenzenden Wohngebiete für Parkzwecke aufgesucht. Die Notwendigkeit der zusätzlichen Stellplatzfläche wird ebenfalls durch den Fachdienst Baubetriebshof und Sportstätten, welcher auch den Friedhof in Sünninghausen betreut, bestätigt. Hinzu kommt, dass auch ältere Bevölkerungsschichten vermehrt Kraftfahrzeuge nutzen und somit die Zahl der Besucher mit PKW sowohl an dem Friedhof als auch an den Sportanlagen steigt. Diese Entwicklung wird auch in absehbarer Zeit im ländlichen Raum nicht zurückgehen. Daher ist die Stadt Oelde bestrebt, durch eine Neuausweisung einer Stellplatzfläche eine vorausschauende Stadtplanung umzusetzen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 140 „Parkplatz Friedhof Sünninghausen“ liegt im südlichen Bereich des Oelder Ortsteils Sünninghausen und umfasst insgesamt etwa 0,43 ha, wovon etwa 0,21 ha auf „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Öffentliche Parkfläche“ entfallen. Die übrigen rund 0,22 ha werden als Grünflächen ausgewiesen. Davon sind etwa 0,08 ha für weitere Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern vorgesehen. Das Plangebiet grenzt im Norden an den Friedhof Sünninghausen, im Westen an die Sportanlagen der ortsansässigen Fußball- und Tennisvereine sowie östlich an die Straße „Nordkamp“. Die südliche Abgrenzung erfolgt durch eine aktuell landwirtschaftlich genutzte Fläche, zu der auch das Plangebiet zuvor zählte. Betroffen ist von der Planung das Flurstück 133 tlw. des Flures 308 der Gemarkung Oelde.

Vor dem Hintergrund, dass mit dem verfügbaren Grund und Boden sparsam umzugehen ist, sind innerörtliche Standorte grundsätzlich zu priorisieren. Entsprechend wurden diverse Möglichkeiten untersucht, um diesem Leitsatz folgen zu können. Im direkten Umfeld der Sportanlagen und des Friedhofes konnten jedoch keine geeigneten Flächen identifiziert werden. Aufgrund der mangelnden Verfügbarkeit von derartigen Flächen für Stellplätze, wurde der nun zu entwickelnde Standort ausgewählt. Dieser hat neben der guten Lage den städtebaulichen Vorteil, dass den nachbarrechtlichen Belangen (z.B. Immissionsschutz) entsprochen werden kann. Darüber hinaus können die Aufwendungen für die erforderliche technische Infrastruktur durch die Anbindung an eine vorhandene Verkehrsfläche reduziert werden.

Die geplante Stellplatzfläche ergänzt die nördlich des Sportplatzes sowie die östlich des Friedhofs vorhandenen Stellplatzanlagen, um den bereits beschriebenen gestiegenen Bedarf decken zu können. Vom Plangebiet aus lassen sich im direkten Anschluss sowohl der Friedhof als auch die Sportanlagen fußläufig erreichen. Die Errichtung des Stellplatzes erfolgt bedarfsgerecht sowie freiraum- und umweltverträglich. Für die Deckung des Bedarfs ist eine Anlage von etwa 30 bis 40 Stellplätzen

vorgesehen. Die Auswirkungen auf den Freiraum und die umweltbezogenen Schutzgüter werden in einem Umweltbericht ausführlich thematisiert. Die landschaftsbildprägenden und ökologisch erhaltenswerten sechs Alteichen sollen erhalten bleiben.

Gegenüber dem Einleitungsbeschluss vom 17.12.2018 hat sich der Geltungsbereich aufgrund der weiteren Planung geringfügig in südliche Richtung erweitert. Die Erweiterung hat zum Ziel, der Fläche für den Parkplatz unter der Berücksichtigung der Bestandsbäume eine ausreichende Größe einräumen zu können. Wie bereits beschrieben, können so großzügige Grünflächen realisiert werden, welche mindestens den Kronentraufbereich der zu erhaltenen sechs Alteichen freihalten.

Im geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Oelde, der vom Regierungspräsidenten in Münster mit Verfügung vom 30.12.1999 genehmigt wurde, wird der Bereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Da das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 140 „Parkplatz Friedhof Sünninghausen“ durch die Darstellung des derzeit gültigen Flächennutzungsplans nicht abgedeckt wird, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert. Diese Fläche soll im Flächennutzungsplan zukünftig als „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Öffentliche Parkfläche“ ausgewiesen werden. Eine positive landesplanerische Stellungnahme seitens der Bezirksregierung Münster liegt vor.

A) Entscheidungen über Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 24.07.2019 bis 21.08.2019.

A 1) Entscheidungen über die Anregungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Im oben genannten Zeitraum wurden von der Öffentlichkeit keine Hinweise, Bedenken und Anregungen vorgetragen.

A 2) Entscheidungen über Anregungen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nachstehend aufgeführte Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht:

Institution:	Stellungnahme vom:
PLEdoc	24.07.2019
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstellen Gütersloh / Münster / Warendorf	24.07.2019
Stadt Rheda-Wiedenbrück: GB III.1-61 – Stadtplanung	24.07.2019
Bezirksregierung Münster – Dez. 26 – Luft	24.07.2019
Ericsson Services GmbH	24.07.2019
Thyssengas GmbH	31.07.2019
Amprion GmbH	25.07.2019
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	25.07.2019
Bezirksregierung Münster – Dezernat 54 – Wasserwirtschaft	29.07.2019
Stadt Beckum, Bauamt	29.07.2019
Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen	29.07.2019
IHK Nord Westfalen	30.07.2019
Gemeinde Beelen, Fachbereich Bauen und Wohnen	30.07.2019
Bezirksregierung Münster – Dezernat 25 – Verkehr	30.07.2019
Bezirksregierung Münster – Dezernat 33 – Flurbereinigung	07.08.2019

Straßen.NRW Regionalniederlassung Münsterland	13.08.2019
Bezirksregierung Detmold – Dez. 33	14.08.2019
Handelsverband Nordrhein-Westfalen	14.08.2019
Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, NL Münster	19.08.2019
Ev. Kirchenamt Gütersloh-Halle-Paderborn	15.08.2019
Deutsche Telekom Technik GmbH T NL West, PTI 15	20.08.2019
Unitymedia NRW GmbH	21.08.2019

Nachstehende aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eine Stellungnahme mit Anregungen oder Hinweisen abgegeben:

1.) Stellungnahme der Wasserversorgung Beckum GmbH vom 24.07.2019

Wir weisen darauf hin, dass die Hauptwasserleitung DN 300 das Plangebiet im südwestlichen Bereich diagonal quert. Diese Leitung ist zu schützen und daher auch zukünftig von Baumplantungen jeglicher Art frei zu halten. Diesbezüglich sind die einschlägigen Normen zu beachten, wie die DIN 18920 / DVGW GW 125. Wir gehen davon aus, dass die Leitung und das beiliegende Steuerkabel flach liegen wird. Eine genaue Bestimmung sollte in Absprache mittels Querschnitte erfolgen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hauptwasserleitung DN 300 wird als Bestandsangabe in die Plandarstellung des Bebauungsplans übernommen. Diese Leitung wird darüber hinaus durch eine Fläche mit Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Versorgungsträgers mit einem Abstand von je 3 Metern zur Leitung ergänzt. Dies soll die Nutzung der Leitung sicherstellen. Zusätzlich wird die Fläche, in der sich die Leitung befindet als Grünfläche festgesetzt und ist von Baumpflanzungen jeglicher Art freizuhalten. Die einschlägigen Normen sind gemäß der Stellungnahme entsprechend zu beachten. Eine genaue Bestimmung der Lage der Leitung wird in Absprache mit der Wasserversorgung Beckum mittels Querschnitten während der Bauphase erfolgen.

Den Anregungen wird wie dargelegt gefolgt.

2.) Stellungnahme der LWL-Archäologie für Westfalen vom 25.07.2019

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Planung. Da jedoch bei Erdarbeiten auch paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus der Oberkreide (Campanium) angetroffen werden können, bitten wir, zu dem bereits aufgenommenen Hinweis betr. Archäologischer Bodenfunde noch folgende Punkte hinzuzufügen:

3. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48151 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.
4. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihrer Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die grundsätzliche Umsetzbarkeit des Vorhabens wird hierdurch nicht infrage gestellt. Zur umfassenden Information werden die Hinweise im Bebauungsplan sowie in der Begründung zum Bebauungsplans Nr. 140 „Parkplatz Friedhof Sünninghausen“ um o.g. Punkte ergänzt.

Den Anregungen wird wie dargelegt gefolgt.

3.) **Stellungnahme des Kreises Warendorf, Bauamt vom 21.08.2019**

Untere Wasserbehörde

Nach Prüfung der Unterlagen bedarf der Umweltbericht nachfolgender Ergänzungen:

- a) Die Entsorgung des anfallenden Niederschlagswassers ist nicht sichergestellt. Nördlich der Plangrenze verläuft jeweils ein Schmutz- und Niederschlagswasserkanal. Das auf dem Parkplatz anfallende Niederschlagswasser ist gemäß dem sog. Trennerlass (Rd. Erl. Des MUNLV vom 26.05.2004) entsprechend einzuordnen und Aussagen zur Belastung des anfallenden Niederschlagswassers zu treffen. Es ist zudem sicherzustellen, dass durch die Überplanung der Kanäle es nicht zu einer nachteiligen Beeinträchtigung des Betriebs des Kanalnetzes entsteht.
- b) Im Abwasserbeseitigungskonzept ist nicht das gesamte Plangebiet innerhalb des Trenngebietes ausgewiesen. Hier ist das ABK entsprechend zu aktualisieren.
- c) Entlang der östlichen Plangrenze (geplante Zuwegung) verläuft das namenlose und verrohrte Gewässer Nr. 4369. Dem Lageplan ist zu entnehmen, dass in diesem Bereich die Zuwegung vorgesehen ist. Hierbei sind Aussagen zu treffen, inwiefern nachteilige Beeinträchtigungen auf das Gewässer Nr. 4369 zu erwarten sind.

Rechtliche Grundlagen:

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz)
 LWG Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz)
 Blaue Richtlinie Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW
 ZustVU Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

Untere Bodenschutzbehörde:

Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes bedürfen keiner Ergänzung. Der Planung wird inhaltlich zugestimmt. Die Belange des Sachgebietes sind nicht betroffen.

Untere Naturschutzbehörde:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Beachtung folgender Anregungen:

1. In den vorgelegten Unterlagen sind landschaftsrechtlich relevante Aussagen (Umweltbericht, Artenschutzprüfung) nicht enthalten. Eine abschließende Stellungnahme meinerseits ist auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen zum derzeitigen Verfahrensstand daher nicht möglich.
2. Ich weise darauf hin, dass in Vorgesprächen mit der UNB die Stadt Oelde erläutert hat, dass die geplanten Fahrbahnen und die Stellplätze grundsätzlich außerhalb des Kronentraufbereiches des bezeichneten Altbaumbestandes angelegt werden sollen. Dies ist anhand der Unterlagen nicht ersichtlich, aber sicherzustellen.

Ich bitte, die noch zu erstellenden Unterlagen im Vorfeld der Offenlage der Planunterlagen mit mir abzustimmen.

Immissionsschutz:

Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden zu der o. a. Bauleitplanung Anregungen vorgetragen:

Nach den Planungsvorgaben der Bayerischen Parkplatzlärmstudie hat ein Parkplatz, der in der Nachtzeit genutzt werden soll, einen Mindestabstand von 28 m zum nächsten Allgemeinen Wohngebiet einzuhalten, damit das Spitzenpegelkriterium der Technischen Anleitung Lärm eingehalten werden kann. Es wird angeregt, entweder die Nachnutzung des Stellplatzes auszuschließen oder, wenn die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen und anderen Gelegenheiten oder auch grundsätzlich gestattet sein soll, die Eignung durch eine Schalltechnische Untersuchung nachzuweisen und ggfs. notwendig werdende Schallschutzmaßnahmen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigen zu können.

Darüber hinaus ist für die Beleuchtungsplanung der „Lichterlass“ des Landes nrw zu berücksichtigen: (Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung, Gem. RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz –V-5 8800.4.11 – und des Ministeriums für Bauen,

Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – VI.1 – 850 v. 11.12.2014), besonders im Hinblick auf die benachbarte Wohnbebauung und den direkt angrenzenden Freiraum.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Untere Wasserbehörde

Der Umweltbericht wurde durch das Ingenieurbüro öKon erstellt und die o.g. Punkte ergänzt. Das Abwasserbeseitigungskonzept wird entsprechend des Hinweises aktualisiert.

Untere Bodenschutzbehörde

Die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Warendorf hat keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.

Untere Naturschutzbehörde:

Die geplanten Fahrbahnen und die Stellplätze werden grundsätzlich außerhalb des Kronentraufbereichs des bezeichneten Altbaumbestandes angelegt. Dazu sind die sechs Alteichen vermessen und die Verkehrsflächen entsprechend um die Kronentraufbereiche der Bäume herum festgesetzt worden. Außerdem sind unterhalb der Bäume ausreichend große Grünflächen festgesetzt, welche mindestens den Kronentraufbereich von Verkehrsflächen freihalten. Dort ist eine Anpflanzung von niedrigwüchsigem Strauchwuchs (maximal 2-3 m Höhe) vorgesehen, um Fledermäusen einen freien Anflug zu den Eichen zu erhalten.

Immissionsschutz

Zur Nutzung des Parkplatzes zu Nachtzeiten kann der Mindestabstand von 28 Meter zum nächsten Allgemeinen Wohngebiet nicht eingehalten werden, da die gesamte Verkehrsfläche abzüglich der Fahrbahn für die Deckung des Bedarfs an Stellplatzflächen benötigt wird. Darüber hinaus wird auch von den Einfahrten auf und den Ausfahrten vom Parkplatz ein gewisser Lärmpegel ausgehen. Aus diesem Grund soll die Nachtnutzung des Stellplatzes ausgeschlossen werden, um das Spitzenpegelkriterium einhalten zu können. Um dies sicherzustellen werden geeignete Maßnahmen zur Kennzeichnung vorgenommen.

Bei der Errichtung von Beleuchtungsanlagen werden die einschlägigen Vorschriften beachtet.

Den Anregungen wird wie dargelegt gefolgt.

B) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

In seiner Sitzung vom 23.09.2019 hat der Hauptausschuss der Stadt Oelde beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 140 „Parkplatz Friedhof Sünninghausen“ der Stadt Oelde – einschließlich Begründung – gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Der Bebauungsplan Nr. 140 – einschließlich Begründung – hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.12.2019 bis einschließlich zum 23.01.2020 bei der Stadtverwaltung Oelde, Fachdienst Planung und Stadtentwicklung (Zimmer 429), sowie im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Oelde öffentlich ausgelegt. Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte im selben Zeitraum.

B 1) Entscheidungen über die Anregungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Im oben genannten Zeitraum wurden von der Öffentlichkeit keine Hinweise, Bedenken und Anregungen vorgetragen.

B 2) Entscheidungen über die Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Nachstehend aufgeführte Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht:

Institution:	Stellungnahme vom:
Stadt Rheda-Wiedenbrück: GB III.1-61 – Stadtplanung	12.12.2019
Ericsson Services GmbH	12.12.2019
PLEdoc GmbH	12.12.2019
Amprion GmbH	13.12.2019
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	13.12.2019
Gemeinde Beelen, Fachbereich Bauen und Wohnen	16.12.2019
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstellen Gütersloh / Münster /Warendorf	16.12.2019
Bezirksregierung Münster: Dezernat 26	17.12.2019
Bezirksregierung Münster: Straßenaufsichtsbehörde	20.12.2019
Wasserversorgung Beckum GmbH	02.01.2020
Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen	06.01.2020
Bezirksregierung Münster – Dez. 52	13.01.2020
Bezirksregierung Detmold – Dez. 33	13.01.2020
Ev. Kreiskirchenamt Gütersloh – Halle – Paderborn	13.01.2020
Unitymedia NRW GmbH	17.01.2020
Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen	17.01.2020
Handwerkskammer Münster	21.01.2020
Handelsverband Nordrhein-Westfalen – Münsterland	22.01.2020

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme mit Anregungen oder Hinweisen abgegeben:

1.) Telekom Deutschland GmbH vom 16.01.2019

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich bereits Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung der Maßnahme so gering wie möglich gehalten werden.

Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten deshalb, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien vermieden werden kann.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor

Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Eine Umlegung, Erneuerung oder Änderung unserer Versorgungsleitungen/Anlagen ist unsererseits nicht vorgesehen.

Sofern eine Umlegung oder Erneuerung unserer Versorgungsleitungen/Anlagen erforderlich ist, wenden Sie sich bitte an unsere Fertigungssteuerung in Münster

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen sind nicht im Bebauungsplanverfahren zu regeln. Die Abstimmung zwischen den Versorgungsträgern soll vor Durchführung der Erschließungsmaßnahmen erfolgen, um die Aufwendungen der Telekom bei der Verwirklichung der Maßnahme so gering wie möglich zu halten. Bei der Bauausführung werden konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abgestimmt, dass eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien vermieden werden kann.

Den Anregungen wird somit gefolgt.

2.) Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Warendorf e.V. vom 17.01.2020

Im Namen der Umweltverbände im Kreis Warendorf nimmt der Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Warendorf e.V. wie folgt Stellung:

Der landes- und kreis- und stadtweite Flächenverbrauch ist nach wie vor viel zu groß. Daher lehnen die Umweltverbände den geplanten Parkplatzbau in Sünninghausen grundsätzlich ab. Es kann nicht Ziel einer nachhaltigen Stadt- bzw. hier Ortsentwicklung sein, für jede Eventualität einen Parkplatz bereit zu halten bzw. zu bauen und dafür dann auch noch landwirtschaftliche Nutzfläche zu opfern. Aus unserer Sicht wird die Kfz-Nutzung auch im ländlichen Raum schon in absehbarer Zeit deutlich zurückgehen müssen. Innerhalb der geschlossenen Bebauung Sünninghausens kann niemand mehr als 1 km vom Sportplatz, Tennisplatz, Friedhof entfernt wohnen. Das ist eine Entfernung, die von gesunden Menschen nicht notwendigerweise mit dem Auto zurückgelegt werden muss, sondern auch zu Fuß oder mit dem Fahrrad bewältigt werden kann. Die Zeit, dass Mobilität einseitig mit Autofahren gleichgesetzt wird, sollte vorbei sein.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Parkplatz für die Sportanlagen sowie den Friedhof im Oelder Ortsteil Sünninghausen wurden auf der Grundlage von alltäglichen Auslastungen sowie von Einzelveranstaltungen (Fußballspiele, Beerdigungen, ...) bemessen. Für beide Fälle reichen die vorhandenen Stellplätze nicht aus, sodass viele Nutzer der Anlagen in den Seitenstraßen des Ortes parken müssen. Grundsätzlich ist nicht davon auszugehen, dass immer alle Nutzer in Sünninghausen wohnen. Insbesondere bei größeren Veranstaltungen reisen die Menschen aus verschiedenen Orten an. Aber auch beispielsweise bei alltäglichen Fußballtrainings ist es wahrscheinlich, dass einige aus einem weiteren Umkreis zum Sportplatz fahren. Natürlich sollte der heutige Verkehr multimodal unter Einbezug von Fuß- und Radverkehr betrachtet werden. Vor dem Hintergrund der beschriebenen Ausgangslage darf der Pkw-Verkehr allerdings nicht unberücksichtigt bleiben, da ansonsten das gesamte Wohngebiet durch die parkenden Autos beeinträchtigt würde.

Zur Rücksicht auf die Natur und Umwelt ist die gesamte Planung des Parkplatzes so entwickelt worden, dass die Bäume bestehen bleiben können und die Versiegelung so gering wie möglich ist. Dazu werden die beschriebenen Maßnahmen aus dem Umweltbericht berücksichtigt und zudem mindestens knapp 40% der Verkehrsfläche mit einer wassergebundenen Decke ausgebaut. 52% der Planfläche sind als

Grünfläche festgesetzt, um die Versiegelung weiter einschränken zu können. Die unbestreitbare Flächeninanspruchnahme wird durch entsprechend aufgewertete Flächen im Umfeld zum Plangebiet ausgeglichen.

Da die geplante Stellplatzanlage ortsgebunden ist und als Verkehrsfläche den vorhandenen freiraumbezogenen Einrichtungen Friedhof und Sportanlagen zugeordnet werden kann, entspricht die Planung laut der landesplanerischen Stellungnahme der Bezirksregierung Münster vom 05.03.2019 dem Grundsatz der Sicherung der Freiraumfunktionen des LEP (7.1.-1) sowie des Regionalplans (16.2) und ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Die Bauleitplanung wird von der Stadt Oelde daher als unproblematisch erachtet.

3.) Kreis Warendorf, Bauamt vom 22.01.2020

Immissionsschutz:

Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden zu der o. a. Bauleitplanung folgende Bedenken bzw. Anregungen vorgetragen:

Abweichend von Ziffer 4.7 im Begründungstext weise ich darauf hin, dass gem. Ziffer 7.4 der TA Lärm für öffentliche Verkehrsflächen die Absätze 2 bis 4 dieser Ziffer maßgeblich sind. Berechnungsgrundlage sind danach die RLS 90 und die Richtwerte sind der 16. BImSchV zu entnehmen. Ich weise darauf hin, dass die Zuständigkeit für die Beurteilung dieser Lärmimmissionen von öffentlichen Verkehrsflächen in Ihrer eigenen Zuständigkeit liegt.

Untere Naturschutzbehörde:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Beachtung folgender Anregungen:

1. Ich begrüße die Festsetzung, dass die geplanten Fahrbahnen und die Stellplätze außerhalb des Kronentraufbereiches des Altbaumbestandes angelegt werden sollen. Damit dies auch im Plan nachvollzogen werden kann, sind die eingemessenen Kronentraufen im Plan einzutragen.
2. Entsprechend der Legende und der Begründung ist eine Anpflanzung auf der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ vorgesehen – hier ist eine genaue Verortung in den Plan einzuzeichnen oder eine konkrete Flächengröße in die Festsetzung aufzunehmen - die Fläche für Leitungsrecht ist hierbei freizuhalten. Zudem ist die Festsetzung dahingehend zu konkretisieren, dass die Pflanzung im Pflanzverband 1 x 1 m Abstand vollflächig bepflanzt wird.
3. Entsprechend der Stellplatzzahlen sind bei 30-40 Stellplätzen 8 – 10 Bäume im Bereich der Verkehrsfläche einzuplanen. Zur Prüfung der Umsetzbarkeit dieser Festsetzung rege ich die nachrichtliche Übernahme der Stellplatzanordnung an.
4. Die artenschutzrechtlichen Hinweise sind im Rahmen der Umsetzung zu beachten.
5. Das mit dem Plan vorbereitete Biotopwertdefizit werde ich nach Abschluss des Verfahrens in den Ökopool „Schulze-Sünninghausen“ einbuchen.

Untere Wasserbehörde – Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:

Nach Prüfung der Unterlagen bestehen gegen den Entwurf zum Bebauungsplans unter Beachtung nachfolgender Auflagen (A) und Hinweise (H) keine Bedenken:

Die unter Kapitel 4.4 aufgeführte Gewässerbezeichnung 4369 ist falsch. Es handelt sich um das ehemalige namenlose Gewässer Nr. 4369a. Nach Überprüfung im Jahr 2014 wurde festgestellt, dass es sich nicht um ein Gewässer, sondern um eine Abwasseranlage handelt. Aufgrund der städtebaulichen Überbauung, und damit dem Wegfall des natürlichen oberirdischen Einzugsgebietes einerseits sowie der Verrohrung über die gesamte Gewässerslänge andererseits, ist die Gewässereigenschaft für das Gewässer Nr. 4369a verwirkt. Eine Teilnahme am natürlichen Wasserkreislauf ist nicht mehr gegeben. Es handelt sich daher nicht mehr um ein Gewässer gemäß § 3 WHG.

Daher weise ich darauf hin, die geplante bauliche Maßnahme mit dem Kanalnetzbetreiber im weiteren Verfahren abzustimmen. (H)

Untere Bodenschutzbehörde – Altlasten :

Der Planung wird inhaltlich zugestimmt. Die Belange des Sachgebietes sind nicht betroffen.

Beschluss:

Immissionsschutz

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die grundsätzliche Umsetzbarkeit des Vorhabens wird hierdurch nicht infrage gestellt. Zur umfassenden und korrekten Information werden die Hinweise in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 140 „Parkplatz Friedhof Sünninghausen“ entsprechend geändert bzw. ergänzt.

Untere Naturschutzbehörde

1. Dem Wunsch, die von der Verkehrsfläche freigehaltenen Kronentraufbereiche in die Planzeichnung aufzunehmen wird nicht nachgekommen. Die dargestellten Festsetzungen reichen aus Sicht der Stadt Oelde aus, da die Verkehrsfläche konkret vorgegeben ist und sich diese an den Kronentraufbereichen orientiert. Somit ist eine Freihaltung der Kronentraufbereiche mit dieser Darstellung bereits gewährleistet. Eine zusätzliche Angabe dazu würde den Plan überfrachten ohne einen zusätzlichen inhaltlichen Gewinn zu erbringen.
2. Eine genaue Verortung für die Anpflanzung auf der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ ist nicht erforderlich, da das gewählte Planzeichen die gesamte Fläche als anzupflanzenden Bereich festsetzt. Somit ist eine Verortung der Anpflanzungen aus Sicht der Stadt Oelde hinreichend konkret dargestellt. Ebenso wird die Festsetzung, dass die besagte Fläche mit heimischen und standortgerechten Laubgehölzen gem. der angegebenen Pflanzliste zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten ist, als ausreichend angesehen. Dies ist eine gängige Festsetzung nach der eine Fläche durch sinnvolle Anpflanzungen, die sich an den Gegebenheiten orientieren, aufgewertet werden kann.
3. In der Planzeichnung sind die durch das Pflanzgebot geforderten Bäume sowie die Stellplatzanordnung nicht konkret verortet worden, um die Baumsetzung möglichst flexibel ausgestalten zu können. Eine dahingehende Konkretisierung wird aus Sicht der Stadt Oelde nicht als erforderlich angesehen.
4. Die artenschutzrechtlichen Hinweise werden wie in der Begründung und dem Umweltbericht bei der Umsetzung des Planes beachtet.
5. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Untere Wasserschutzbehörde – Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Die Aussagen in der Begründung werden entsprechend angepasst.

Den Anregungen wird wie dargelegt nur teilweise gefolgt.

C) Satzungsbeschluss

Nachdem über die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden gemäß der §§ 3 und 4 BauGB beraten und beschlossen wurde und die Begründung samt Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 140 „Parkplatz Friedhof Sünninghausen“ der Stadt Oelde zur Kenntnis genommen wurde, empfiehlt der Ausschuss folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW. S. 202) den Bebauungsplan 140 „Parkplatz Friedhof Sünninghausen“ der Stadt Oelde als Satzung. Der Geltungsbereich ist dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1) zu entnehmen. Die Begründung mit Umweltbericht (Anlage 3) ist Teil dieses Beschlusses.

Herr Leson weist daraufhin, dass mit Herrn Pötter abgestimmt worden sei, dass die Vorberatungen zum Flächennutzungsplan und Bebauungsplan direkt im Ausschuss für Planung und Verkehr und nicht in dem Bezirksausschuss Sünninghausen erfolgen solle, damit nicht unnötig Zeit verloren gehe.

Herr Pötter bestätigt dies.

Frau Köß merkt an, dass in dem Bereich sechs alte Eichen vorhanden seien und diese für das Dorfbild prägend seien und unbedingt erhalten bleiben müssten. Sie erkundigt sich, wie dicht man an den Kronenbereich ran rücke. Weiter befürchtet sie, dass durch die Bagger- und Erdarbeiten das Wurzelsystem angegriffen werde könnte, da dies sehr anfällig sei und es somit zu Schäden an den Bäumen kommen könnte. Zudem erkundigt sie sich, wie der Schutz der Bäume gewährleistet werde und weist auf Monitoring hin.

Herr Pötter erklärt, dass der Kronenbereich unangetastet bleibe und der Verkehr um die Bäume herumgeleitet werde. Zudem sei die Parkfläche weit genug von den Bäumen entfernt. Dies sei auch die Auflage des Kreises Warendorfs. Die Fläche werde aufgefüllt, sodass auch der Wurzelbereich nicht angetastet werde.

Die Beschlüsse zu A), B) und C) erfolgten mehrheitlich bei 1 Enthaltung und 1 Gegenstimme.

Beschluss:

Siehe Einzelbeschlüsse im Sachverhalt.

7. Sichtdreiecke im Außenbereich **Vorlage: B 2020/600/4488**

Herr Reen berichtet, dass dem Kreis Warendorf und den kreisangehörigen Kommunen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht die regelmäßige Kontrolle ihrer Straßen und Wege obliege. Die kreisweite Vereinbarung beziehe sich insbesondere auf die Kreuzungsbereiche im Außenbereich, also vornehmlich auf die nicht gewidmeten Straßen. In Kreuzungsbereichen zähle hierzu insbesondere die Unterhaltung verkehrsrechtlich ausreichender Sichtdreiecke. Sichtdreiecke müssen ausreichende Sichtfelder zur verkehrlichen Sicherung der Querungs- und Abbiegevorgänge in übergeordnete Straßen (sog. Sichtdreieck) vorweisen. Damit soll ein sicheres Ein- und Ausfahren aus Grundstücken und Straßen gewährleistet werden.

Sofern die beiden kreuzenden Straßen öffentlich-rechtlich gewidmet sind, ist die Zuständigkeit bezüglich der Kontrolle und Freihaltung der Sichtdreiecke im Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) in Verbindung mit der Straßenkreuzungsverordnung (StrKrVO) klar geregelt. Diese liegt dann bei demjenigen Baulastträger, welcher für die untergeordnete Straße zuständig ist.

Jedoch treten in der Praxis auch Fälle auf, in denen der Anwendungsbereich des StrWG NRW nicht gegeben ist, nämlich dann, wenn eine nicht gewidmete Straße (z. B. ein Wirtschaftsweg) auf eine

gewidmete Straße (öffentliche Gemeindestraße oder qualifizierte Straße) trifft. Sofern solche Konstellationen angetroffen werden, gibt es derzeit keine eindeutige Zuordnung der Zuständigkeiten.

Aufgrund dieses Defizits in der Zuordnung der Zuständigkeiten soll zwischen dem Kreis Warendorf und den kreisangehörigen Kommunen die nachfolgende Regelung getroffen werden, mittels derer eine klare Pflicht- und Aufgabenverteilung für die Verkehrssicherungspflichten an Sichtdreiecken erreicht wird (siehe Vereinbarung in der Anlage).

Der Abschluss dieser Vereinbarung soll für alle Vertragspartner eine höhere Rechtssicherheit schaffen und zugleich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Straßenunterhaltungsdienstes des Kreises sowie aller kreisangehöriger Kommunen in ihrer täglichen Arbeit unterstützen, um den Bürgerinnen und Bürgern des Kreises Straßen und Wege in einem verkehrssicheren Zustand zur Verfügung stellen zu können.

Die Aufteilung der Rechte und Pflichten zwischen dem Kreis und den kreisangehörigen Kommunen ist in dem Vereinbarungsentwurf wie folgt geregelt:

- Die Übertragung von Zuständigkeiten bezieht sich ausschließlich auf Kreuzungssituationen von nicht öffentlichen Straßen und Wegen i. S. d. StrWG NRW bzw. bei denen kein Widmungsakt existiert.
- Die kreisangehörigen Kommunen übernehmen für alle zuvor genannten Kreuzungen die Kontrolle der Verkehrssicherheit.
- Hierzu wird durch den Kreis Warendorf eine Übersicht über Kreuzungssituationen erstellt, welche unter diese Vereinbarung fallen. Die kreisangehörigen Kommunen benennen dafür jene Kreuzungsbereiche, für die ein Widmungsakt vorliegt. Die Übersicht wird als Anlage Teil der Vereinbarung.
- Wird an Kreuzungen eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit, wie bspw. behinderte Sicht, durch die kreisangehörigen Kommunen festgestellt, so ist der Kreis Warendorf hiervon in Kenntnis zu setzen und wird dann in eigener Zuständigkeit tätig.
- Bei ungeklärten Widmungssituationen wird der Kreis Warendorf durch einen teilzeitbeschäftigten Mitarbeiter bei der Aufklärung der Widmungshistorie unterstützen.
- Für die Beschäftigten im Straßenbetriebsdienst wird unter Federführung des Kreises Warendorf in enger Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen und im Benehmen mit dem Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband e.V. eine Handreichung für die Freihaltung von ausreichenden Sichtfelder erarbeitet, welche als Orientierungshilfe dienen soll.
- In begründeten Einzelfällen prüft der Kreis Warendorf auf Antrag, ob die Größe der Sichtdreiecke durch geeignete verkehrsrechtliche Anordnungen reduziert werden kann.

Die öffentliche-rechtliche Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2021 und muss, wenn sie nicht verlängert werden soll, spätestens 6 Monate vor ihrem Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt werden.

Frau Steuer dankt Herrn Reen für die Ausführungen und erkundigt sich nach Orientierungshilfen, sofern das Sichtdreieck nicht frei sei.

Herr Reen erklärt, wenn ein Wirtschaftsweg auf eine öffentliche Kreis- oder Landesstraße münde, im Kreuzungsbereich ein Gefahrenmoment vorliege. Die Sicht werde nicht nur durch Bäume, Sträucher und Schilder, sondern auch durch bepflanzte Ackerflächen von privaten Eigentümern behindert. Sofern die

Sichtbehinderung von z. B. einem Maisfeld ausgehe, sei nicht die Stadt verantwortlich, sondern der private Eigentümer. Dieser müsse dann die Gefahr beseitigen, sodass eine freie Sicht gewährleistet sei.

Herr Hellweg kritisiert, dass man von den Landwirten nicht verlangen könne, einen Teil des Maisfeldes zu vernichten, nur um freie Sicht zu haben. Seiner Meinung nach müssten sich Verkehrsteilnehmer an problematischen Kreuzungen langsam ran tasten.

Herr Leson erklärt, dass in den Kreuzungsbereichen der private Eigentümer verantwortlich sei und wenn es notwendig sei, müsse dieser durchaus sein Maisfeld verkleinern, damit die freie Sicht im Kreuzungsbereich gewahrt bleibe.

Herr Hellweg appelliert den Ball flach zu halten.

Herr Pötter erkundigt sich, wie es mit dem Radweg von Sünninghausen nach Diestedde aussehe und ob dann 3 m Abstand einzuhalten seien.

Herr Reen antwortet, dass ein Radweg ein verkehrliches Hindernis sei und die Sichtdreiecke vor dem Gefahrenmoment liegen müssen.

Herr Soldat merkt an, dass die Problematik auch bei öffentlichen Straße bestehe. Insbesondere sei die Sicht aus dem Mühlenweg auf die Warendorfer Straße problematisch, da herannahende Radfahrer erst viel spät zu sehen seien.

Herr Reen erklärt, dass es sich um innerörtliche gewidmete Straßen handle und hier ohnehin die Verkehrssicherungspflicht bei der Stadt liege.

Beschluss:

Der Ausschuss für Planung und Verkehr empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde **einstimmig** folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat stimmt dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und den kreisangehörigen Kommunen über die Durchführung von Straßenkontrollen an Einmündungen von Straßen und Wegen der Kommunen in Kreisstraßen zu.

8. Änderung Kommunalabgabengesetz KAG Vorlage: B 2020/600/4484

Herr Reen berichtet, dass mit Beschluss des Landtages vom 18.12.2019 und Inkrafttreten zum 01.01.2020 das fünfte Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes KAG u. A. durch Einfügen der Vorschrift des neuen § 8a wirksam wurde.

Herr Reen erklärt, dass die Gesetzesänderung insbesondere folgende Neuerung umfasse.

1. Verpflichtende Erstellung und jährliche Weiterführung eines Straßen- und Wegekonzeptes mit Darstellung der Erforderlichkeit von Straßenbaumaßnahmen, einschließlich technischer, rechtlicher und wirtschaftlicher Belange

Herr Reen erläutert, dass das Konzept für den mittelfristigen Zeitraum der Finanzplanung, somit jeweils 4 Jahre zu erarbeiten sei. Zudem müsse das Konzept nach Muster Land NRW angelegt werden und die folgenden Inhalte: Straßenbauvorhaben, Begründung Unterhaltung, Verbesserung oder Herstellung (Neubau), Darstellung langfristig erwarteter Maßnahmen, Darstellung der beitragspflichtigen Maßnahmen (Positivliste) enthalten. Das Wegekonzept müsste dann durch den Rat beschlossen werden. In 2020 soll das Konzept erstmalig erstellt werden. Dieses sei Voraussetzung für den

Förderzugang und für die Anliegerversammlungen.

2. Verpflichtende Anliegerbeteiligung

Weiter erläutert Herr Reen, dass die Anlieger frühzeitig über rechtliche Inhalte (Tatbestände, Gesetz, Satzung), wirtschaftliche Inhalte (Betragspflichten, geschätzte Beträge) sowie technische Inhalte (Planungsstand) informiert werden müssen. Die Anliegerversammlungen sind verbindlich, sofern die Maßnahme Beitragspflichten auslöse. Nach der Anliegerversammlung muss der Ausbaubeschluss zunächst durch den Rat erfolgen. Dann folgt möglicherweise eine weitere Anliegerversammlung.

3. Einführung der Möglichkeit zur Beantragung von Landesförderungen zur Entlastung der Beitragspflichtigen

Herr Reen informiert, dass die Gemeinden zur Entlastung der Beitragspflichtigen Fördermittel (50 % Anliegeranteile) beantragen können. Der Beschluss zum Wegekonzept sei Voraussetzung für die Beantragung von Fördermitteln. Das Wegekonzept sei fortlaufend in jedem Jahr zu beschließen, da die Fördermittel jährlich zu beantragen seien. Zudem müsse der Rat beschließen, dass eine Förderung beansprucht werden soll. Eine Antragsstellung sei nach Aussage von Herrn Reen jederzeit möglich. Die Förderung werde durch die NRW Bank bewilligt. Jährlich sollen 65 Mio. € Fördermittel für NRW zur Verfügung gestellt werden. Die Förderung sei von besonderer Bedeutung, um die Anlieger zu entlasten. Daher sei es wichtig, schnell und effizient zu arbeiten, um möglichst frühzeitig einen Förderantrag zu stellen.

4. Mehrfacherschließung (Eckermäßigung, 2/3 Regelung) und Tiefenbegrenzung (50 m)

Herr Reen teilt mit, dass Satzung der Stadt Oelde eine Mehrfacherschließung 2/3 Regelung und Tiefenbegrenzung (50 m) vorsehe.

5. Stundungsverfahren, unbillige Härten

Herr Reen berichtet, dass Beiträge auf Antrag gestundet werden können. Dies liege im Ermessen der Verwaltung. Demnach könne in der Satzung eine max. Stundung von 24 Monaten aufgenommen werden.

Herr Reen verdeutlicht, dass sich mit der Änderung des Gesetzes der Arbeitsaufwand erheblich, insbesondere bei den Förderanträgen zunehme.

Herr Westbrook weist darauf hin, dass die FDP-Fraktion beantragt habe, die Förderabteilung zu vergrößern, da das Förderrecht so umfassend sei und die Aufgaben mit einer ½ Stelle nicht mehr zu bewerkstelligen seien. Allerdings haben dies alle übrigen Fraktionen abgelehnt.

Frau Köß sieht mit der strukturieren Herangehensweise auch Chancen und erkundigt sich, ob die Verwaltung sich Synergien erhoffe. Zudem erkundigt sich nach dem Personalbedarf.

Herr Reen antwortet, dass Oelde frühzeitig in die Planungen einsteigen werde und auch Synergien erwarte. Die Erstellung eines Wegekonzeptes sei mit erheblichem Aufwand verbunden und könne sich über 2 Jahre hinziehen. Er stimmt Herrn Westbrook zu. Die Förderanträge können nicht on top mit einer ½ Stelle bewerkstelligt werden.

Herr Leson fügt hinzu, dass möglicherweise mehr Personalbedarf in der Bauverwaltung und Tiefbauamt bestehe. Derzeit sei es noch zu früh, den Personalbedarf zu nennen. Zunächst sollten erst einmal 1-2 Maßnahmen durchgeführt werden, um dann den Personalbedarf ermitteln zu können. Für die Förderabteilung bestehe allerdings aktuell zusätzlicher Personalbedarf, da mit der vorhandenen ½ Stelle die weiteren Förderanträge wohl nicht bearbeitet werden können.

Frau Steuer erkundigt sich, ob die 50 % bis 80 % Förderung festzulegen seien.

Herr Reen erklärt, dass die Höhe der Förderung bei 50 % liege und dies vom Land vorgegeben sei. Die Stadt zeige mit dem Förderantrag an, dass sie eine Förderung wünsche. Jedoch könne die Förderung nicht zu 100 % zugesagt werden.

Herr Leson ergänzt, dass früher z. B. 60 % der Kosten vom Anlieger zu tragen waren. Heute liegt der Anteil dank der Förderung dann bei 30 % und somit die Anlieger entlastet würden. Je früher die Förderanträge gestellt werden, desto mehr Chancen habe man auf eine Förderung, zumal der Ansatz mit 65 Mio. € für NRW sehr knapp sei.

Frau Steuer erkundigt sich, ob die Straßenliste jedes Jahr erneuert werden müsse.

Herr Leson antwortet, dass die Liste jedes Jahr fortgeführt werden müsste.

Herr Soldat fragt nach, ob die Landesmittel i. H. v. 65 Mio. € jedes Jahr, unabhängig von der finanziellen Lage des Landes, zur Verfügung gestellt werden.

Herr Reen bestätigt dies. Die Landesmittel seien im Gesetz verankert.

Der Ausschuss für Planung und Verkehr empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde **einstimmig** folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Beschluss des städtischen Wegekonzeptes

Der Rat der Stadt Oelde beschließt das Wegekonzept im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung der Stadt Oelde für die Jahre 2018 bis 2023.

Der Beschluss umfasst, abweichend von der regelmäßigen mittelfristigen Finanzplanung (vier Jahre), unter Berücksichtigung der Förderzugänge für Straßenbaumaßnahmen vor Inkrafttreten des Gesetzes zum 01.01.2020 auch die Jahre 2018 und 2019.

2. Beschluss über die Inanspruchnahme öffentlicher Förderung nach den Richtlinien des Landes NRW „Förderrichtlinie Straßenbaubeiträge“

Der Rat der Stadt Oelde beschließt, die Eigentümer/ Erbbauberechtigten von Grundstücken im Bereich beitragspflichtiger Straßenausbaumaßnahmen nach den Vorschriften der §§ 8 und 8a KAG entsprechend der Voraussetzungen der Förderrichtlinie Straßenbaubeiträge des Landes NRW sowie Vorlage entsprechender Zuwendungsbescheide zu entlasten.

Die Verwaltung wird beauftragt, Landeszuwendungen, auch für die bereits ab dem 01.01.2018 beschlossene Straßenbaumaßnahme 1. BA Warendorfer Straße zu beantragen. Eine Beitragsabrechnung erfolgt erst nach Zugang der entsprechenden Förderbescheide. Im Übrigen gelten die Regelungen der Satzung.

9. Hochwasserschutz Regenrückhaltebecken Alte Kläranlage am Gröningsweg Vorlage: B 2020/661/4482

Herr Berheide berichtet, dass es in den vergangenen Jahren, insbesondere in den Jahren 2008 und 2009 sowie zweimal im Jahr 2015 zum Überlaufen von ungeklärtem Mischwasser im Bereich Gröningsweg aus dem Regenüberlaufbecken RÜB Mitte, zum Teil aus dem Regenrückhaltebeckens Oelde Mitte und am Beckenüberlauf Südost gekommen sei. Dabei sind erhebliche Schäden an elektrotechnischen Anlagen entstanden. Das Gelände der alten Kläranlage wurde überstaut.

Im Hinblick auf die vermehrt auftretenden Starkregenereignisse sei es vorgesehen, den vorgelagerten Beckenüberlauf Mitte in der Straße zum Gröningsweg aus dem Jahre 1976 zu ertüchtigen bzw. nachzurüsten. Das Bauwerk befindet sich in einem sehr guten Zustand.

Die effektivste Möglichkeit die umliegende Infrastruktur zu schützen, ist der Einbau eines wasserstandsgesteuerten Regelschiebers im Hauptzufluss mit den Abmessungen 2,75 m x 1,75 m. Durch eine entsprechende Steuerregelung wird bei entsprechenden Einstauhöhen über ein großes Kastenprofil mit den Abmessungen 3,50 m x 1,50 m stark verdünntes Mischwasser in den Axtbach abgeschlagen.

Die Vorgaben des Kreises Warendorf, insbesondere der Nachweis der Verträglichkeit der Mischwassereinleitung in den Axtbach, wurden durch einen sogenannten M3 Nachweis erbracht. Diese Untersuchung weist die Verträglichkeit aus hydraulischen, hydrologischen bzw. stofflichen Auswirkungen nach.

Die Bezirksregierung Münster als Aufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 16.04.2019 die Genehmigung zum Umbau erteilt.

Die Ausführung der Maßnahme war bereits im Jahre 2019 mit einem Haushaltsansatz von 225.000 € geplant. Für die Umsetzung der Maßnahme sind Erd.- Stahlbeton.- Metallbau,- und Elektroarbeiten notwendig. Aufgrund allgemeiner Preissteigerungen vergleichbarer Projekte / Gewerke sowie umfangreicherer Arbeiten, als zum Kalkulationszeitpunkt erwartet, wurde die Maßnahme um 135.000 € teurer und dementsprechend im HH 2020 die fehlenden Mittel veranschlagt. Nach der Sitzung bzw. der Entscheidung des Finanzausschusses der Stadt Oelde soll das BV ausgeschrieben werden.

Die Ausführung soll in einer niederschlagsarmen Zeit, in den Sommermonaten ausgeführt werden.

Frau Steuer merkt an, dass für die Baukosten im Haushalt 225.000 € angesetzt worden seien, dass Gesamtvolumen der Maßnahme aber jetzt bei 344.000 € liege. Sie erkundigt sich, warum die Maßnahme jetzt 50 % teurer sei und die Kosten zustande kommen.

Herr Leson antwortet, dass die 210.844 € aus dem Vorjahr stammen und in dem Haushalt 2020 für die Maßnahme 135.000 € vorgesehen seien, sodass man auf ein Gesamtvolumen von 344.000 € komme.

Frau Steuer hinterfragt nochmals die Ansätze.

Herr Leson erklärt, dass die Maßnahme noch nicht ausgeschrieben sei und die Kosten zunächst geschätzt worden seien. Die genauen Baukosten liegen derzeit noch nicht vor. Generell seien die Kosten höher als zunächst geschätzt. Dies ergebe sich aus der Kostenberechnung des planenden Ingenieurbüros und hänge v.a. mit dem gestiegenen Arbeitsumfang zusammen, der sich aus der Abstimmung mit den Genehmigungsbehörden ergeben hätte.

Frau Steuer merkt an, dass es sich um einen Fachausschuss handle und demnach alle Kosten einzeln aufgelöst dargestellt werden müssten.

Herr Leson teilt mit, dass die Verwaltung immer Brutto-Kosten angebe. Gerne können die Kostenzahlen zukünftig detaillierter aufgedröselt werden.

Herr Westbrook weist darauf hin, dass bei Starkregenereignissen der Axtbach ohnehin schon voll sei. Er vermutet ein Überlaufen des Axtbaches durch das Ableiten des Wassers in den Bach.

Herr Leson führt aus, dass es nachgewiesen worden sei, dass der Axtbach das Wasser aufnehmen könne und nicht überlaufen werde. Bei einem Katastrophenregen helfe dies dann allerdings auch nicht mehr.

Frau Köß erkundigt sich, ob es nicht ökologisch sinnvoller sei, das Rückhaltebecken zu ertüchtigen. Sie äußert Bedenken, das Wasser in den Axtbach abzuschlagen und erkundigt sich, ob es nicht möglich sei, das Wasser im Kanal einzustauen und nach und nach der Kläranlage zuzuführen.

Herr Leson erklärt, dass dies geprüft worden sei, aber nicht funktioniere. Das Wasser müsste demnach in den Kanal eingestaut werden; dies sei aber kanaltechnisch und hydraulisch nicht möglich, weil das Wasser dann aus den Kanalschächten auf die Straßen gedrückt werde.

Herr Austrup teilt die Bedenken von Frau Köß. Er könne der Maßnahme nicht zustimmen, da Mischwasser in den Axtbach abgeleitet werde und dies nicht der Wasserrahmenrichtlinie entspreche.

Herr Leson verdeutlicht, dass Regenüberläufe in Mischwasserkanalisationen nach wie vor zum Stand der Technik gehören. Sofern das Wasser nicht abgeschlagen werde, sondern der Kläranlage zugeführt werden solle, müssten das Volumen der Kanäle und der Kläranlage vervielfacht werden. Die dafür anfallenden Kosten würden zu einer drastischen Steigerung der Kanalbenutzungsgebühren führen. Die Stadt Oelde müsse für jeden Abschlag die sog. Abgeschlossenheit der Mischwasserbehandlung nachweisen. Das abgeschlagene Wasser sei außerdem im Fall des Überlaufens so stark verdünnt, dass aus der Qualität keine nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer zu befürchten seien.

Beschluss:

Der Ausschuss für Planung und Verkehr nimmt die vorgestellte Planung zur Kenntnis und empfiehlt dem Finanzausschuss der Stadt Oelde **einstimmig bei 2 Enthaltungen** die Gesamtfreigabe der Maßnahme.

10. Kanalsanierung Speckenstraße Vorlage: B 2020/661/4485

Herr Berrheide berichtet, dass der Regenwasserkanal der Speckenstraße in dem ca. 200 m langen Abschnitt zwischen dem Anton-Aulke-Weg und der Geisbergstraße an etlichen Stellen statische Mängel aufweise, die baulich und umwelttechnisch nicht vertretbar seien, sodass der Kanal erneuert werden müsse. Eine hydraulische Sanierung sei nicht erforderlich.

Die Planung der Maßnahme übernehme die Firma Kanal + Straße Ingenieurgesellschaft aus Rheda-Wiedenbrück. Der Auftrag wurde im April 2019 erteilt. Der Regenwasserkanal und einige Anschlussleitungen werden in offener Bauweise erneuert. Aufgrund dessen werde die gesamte Fahrbahnoberfläche (bis zu 4cm) in dem Abschnitt der Speckenstraße ebenfalls aufgenommen und erneuert. Da der Abstand zwischen dem Regenwasser- und Asbestzement-Schmutzwasserkanal vergleichsweise gering ist, sei mit einer leichten Lageänderung des Regenwasserkanals zu rechnen. Nach dem im Juni 2019 erstellten Bodengutachten befindet sich auf der Kanaltrasse kein kontaminierter Boden.

Die Ausschreibung soll im Frühjahr dieses Jahres erfolgen. Das Gesamtvolumen der Maßnahme liege bei 283.000 €. Eine Anliegerversammlung soll Ende Februar/Anfang März 2020 stattfinden. Für die Anlieger fallen für die reine Kanalmaßnahme keine Beiträge an, jedoch seien auch etwa 60 % der Hausanschlüsse defekt. Diese werden bei Bedarf gegen Kostenersatz erneuert.

Frau Köß erkundigt sich, warum nur der Regenwasserkanal kaputt sei und ob die Kanäle aus unterschiedlichen Materialien bestehen.

Herr Berheide erklärt, dass der Regenwasserkanal aus Beton bestehe und über 50 Schäden aufweise. Der Schmutzwasserkanal bestehe aus Asbestzement und weise keinerlei Schäden auf.

Herr Kohaus erkundigt sich, ob die Kanalmaßnahme mit der Baumaßnahme am Lambertus-Kindergarten kollidiere.

Herr Berheide verneint dies.

Herr Austrup fragt, ob auch die privaten Anschlussleitungen untersucht worden seien.

Herr Berheide informiert, dass der Hauptkanal und die Leitungen bis zur Grundstücksgrenze untersucht worden seien. Es bestehen keinerlei Befugnisse die privaten Leitungen auf den Grundstücken mit zu untersuchen. Die Eigentümer werden dennoch daraufhin gewiesen, dass ihre privaten Leitungen möglicherweise auch Schäden aufweisen könnten und diese ggf. zu erneuern seien.

Herr Westbrock erkundigt sich, ob die Anlieger Angebote für Sanierung ihrer privaten Leitungen erhalten.

Herr Leson antwortet, dass die Anlieger informiert werden, dass durchaus auch ihre Anschlüsse Schäden aufweisen könnten. Zudem werde der Kontakt zu den ausführenden Unternehmen hergestellt, damit die Anlieger diese ggf. für ihre Leitungen/Anschlüsse beauftragen können.

Herr Kobrink erkundigt sich nach der Differenz von 47.000 € bei den Maßnahmenkosten.

Herr Leson antwortet, dass bei den Gesamtkosten auch die privaten Hausanschlüsse enthalten seien. Diese seien jedoch im Haushalt an anderer Stelle im Ergebnisplan projektiert, da die Eigentümer die Kosten erstatten müssen und diese daher nicht zu den investiven Maßnahmenkosten zählen.

Beschluss:

Der Ausschuss für Planung und Verkehr nimmt die vorgestellte Planung zur Kenntnis und empfiehlt dem Finanzausschuss der Stadt Oelde **einstimmig** die Gesamtfreigabe der Maßnahme.

11. Maßnahmenfreigabe zur Realisierung des letzten Bauabschnitts der Freianlagen an der Gesamtschule Standort Bultstraße Vorlage: B 2020/012/4479

Herr Langer berichtet, dass in diesem Jahr der letzte Bauabschnitt der Außenanlagen an der Gesamtschule -Standort Bultstraße- realisiert werden soll. Der Bauabschnitt ziehe sich um den Neubau des ehem. Realschulgebäudes und die Turnhalle herum. Ferner soll der Lückenschluss der gepflasterten Radwegpromenade erfolgen.

An der Friedhofseite sei geplant, die Fahrradabstellflächen der Schüler neu zu organisieren. Ein Zaun, der das Schulgebäude Richtung Friedhof umschließe, soll künftig die zahlreichen Vandalismusschäden am Gebäude unterbinden.

Am neuen Fachraumgebäude werden die Außenanlagen und die Zuwegungen angelegt, und die letzte Stellplatzreihe des Schulparkplatzes werde hergestellt. Diese Fläche diene zunächst als Materiallager während der Bauarbeiten zum Neubau des Fachraumgebäudes. Hier erfolgt nach Abschluss der Bauarbeiten auf der fertigen Tragschicht nunmehr die Pflasterung.

Es liegt eine Kostenschätzung des Büros Frei(Raum)Planung vor. Die Baukosten belaufen sich für alle dargestellten Abschnitte auf 550.000 Euro. Es sei mit 100.000 Euro an Baunebenkosten für Honorare usw. zu rechnen.

Frau Köß erkundigt sich, ob die Fahrradabstellplätze überdacht seien.

Herr Langer verneint dies, da dies mit einem erheblich finanziellen Aufwand verbunden wäre. Zudem seien an keiner Schule überdachte Fahrradstellplätze vorhanden.

Herr Soldat erkundigt sich nach dem vor einigen Jahren gesponserten Kletterpark.

Herr Langer antwortet, dass es sich um einen Niedrigseilgarten handle; dieser aber nicht frei aufstellbar sei, da immer eine Lehrperson als Aufsicht dabei sein müsste. Alternativ könnten Tischtennisplatten oder Ähnliches aufgestellt werden. Gespräche mit der Schule laufen bereits.

Beschluss:

Der Ausschuss für Planung und Verkehr empfiehlt **einstimmig** folgenden Beschluss:

Die Maßnahmenfreigabe wird erteilt.

**12. Maßnahmenfreigabe zur räumlichen Erweiterung des St.-Lambertus-Kindergartens
Vorlage: B 2020/012/4496**

Herr Langer teilt mit, dass der Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen im Ortsteil Stromberg die aktuellen Kapazitäten überschreite. Aus diesem Grund wurden in den letzten Jahren bereits die Kapazität mit zwei Großtagespflegestellen (1 x städtisch, 1 x privat) für die Betreuung von 18 Kindern unter drei Jahren erweitert und die Kapazitäten in den beiden Kindertageseinrichtungen mit jeweils drei Gruppen voll ausgeschöpft. Trotz dieser Maßnahmen hat sich, auf Grund der gestiegenen Kinderzahlen in Stromberg, die Betreuungskapazität gemessen an der potentiellen Zielgruppe, vom Kindergartenjahr 2016/17 (Kapazitätsüberhang) hin zum Kindergartenjahr 2019/20 verringert. Folge ist, dass nicht alle Kinder aus Stromberg mit der bestehenden Infrastruktur in ihrem Ortsteil betreut werden können. Aus diesem Grund ist eine Erweiterung der Kindertageseinrichtung St. Lambertus mit einem Anbau von einer Gruppe zur Betreuung von 16 Kindern über drei Jahren und 4 Kindern unter drei Jahren vorgesehen. Die Maßnahme ist zu 90% der Baukosten förderfähig. Es verbleibt ein städt. Eigenanteil in Höhe von 10% = 50.000 Euro. Die Baumaßnahme ist mit dem Fördergeber abgestimmt.

Zum Sommer 2021 sollen die zusätzlichen Betreuungsplätze zur Verfügung gestellt werden.

Frau Köß weist auf die alten Bäume im Gartenbereich hin. Die Erhaltung der Bäume sei für die Verschattung und zum Schutz der Kinder gegen die Sonne besonders wichtig. Sie erkundigt sich, ob die Bäume für die Baumaßnahme weichen müssten.

Herr Langer erklärt, dass die Bäume nicht angetastet werden und der Bau nur in eingeschossiger Bauweise erfolge, sodass kein Baum zu fällen sei.

Herr Kohaus erwähnt, dass die Dachform ideal für Photovoltaikanlagen sei.

Herr Langer stimmt ihm einerseits zu. Andererseits gebe es durch die Bäume eine hohe Verschattung, sodass dieses Dach nicht ideal für eine Photovoltaikanlage geeignet sei. Andere öffentliche Gebäude seien besser geeignet.

Beschluss:

Der Ausschuss für Planung und Verkehr empfiehlt **einstimmig** folgenden Beschluss:

Die Maßnahmenfreigabe wird erteilt.

13. Überdachte Fahrradstellplätze am Bahnhof **Vorlage: B 2020/661/4497**

Herr Leson berichtet, dass mit Datum vom 22.11.2019 die CDU-Fraktion beantragt habe, in den Haushalt 2020 Mittel für die Planung und Ausführung einer Umgestaltung der Fahrradabstellanlage vor dem Bahnhof (Südseite) einzustellen. Ziel sei laut Antrag die Schaffung von modernen, überdachten Fahrradstellplätzen. Die Verwaltung begrüßt diesen Vorschlag ausdrücklich. Vor dem Hintergrund der zunächst auszuführenden Baumaßnahme der Bike & Ride-Anlage auf der Nordseite des Bahnhofes schlägt die Verwaltung vor, die Maßnahme auf der Südseite zunächst auszusetzen, um nicht gleichzeitig auf beiden Seiten des Bahnhofes Baumaßnahmen vorzunehmen.

Herr Soldat erkundigt sich, ob mit den überdachten Stellplätzen auch weitere Stellplätze geschaffen werden könnten. Er erkundigt sich, ob der Bereich vor der Garage für zusätzliche Stellplätze genutzt werden können.

Herr Leson antwortet, dass es schwierig sei weitere Stellplätze zu schaffen, da die Fläche sehr beengt sei. Die Garage sei vermutlich vermietet und müsse anfahrbar bleiben. Er sagt aber eine Prüfung zu. Die Verwaltung werde sich im ersten Halbjahr 2020 erste Gedanken zu der Ausgestaltung einer möglichen Überdachung (Größe, Kosten etc.) machen und dem Ausschuss für Planung und Verkehr im Sommer vorstellen und zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss:

Der Ausschuss für Planung und Verkehr nimmt die Ausführung zur Kenntnis. Die weitere Beratung soll in einer Sitzung des APV im Sommer 2020 erfolgen.

14. Verkehrssituation am Thomas-Morus-Gymnasium **Vorlage: B 2020/610/4498**

Frau Köß teilt mit, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit Antrag vom 24.11.2019 die Verwaltung beauftragt haben, ein Konzept für den Bereich um das TMG, insbesondere für die Straßen „Zur Dicken Linde“, „In den Wellen“ und „Goethestraße“ zu erstellen. In diesen Bereichen sei die Gefährdung der Radfahrer durch andere Verkehrsteilnehmer, insbesondere durch falsch parkende PKWs besonders hoch.

Herr Leson erklärt die Parksituation im Bereich des Thomas-Morus-Gymnasiums. Auf der Straße Zur Dicken Linde gilt auf der nördlichen Seite ein Haltverbot ab dem Düdingsweg. Auf der südlichen Seite gilt ein temporäres Haltverbot zu den Unterrichtsschlusszeiten, schultäglich von 12.00-16.00 Uhr. Hier kommt es aber immer wieder zu erheblichen Verstößen durch Eltern, die ihre Kinder nach Unterrichtsende von der Schule abholen. In der Vergangenheit haben gebührenpflichtige Verwarnungen durch den Fachdienst Ordnung und schriftliche Hinweise durch die Schulleitung keine nachhaltigen Verbesserungen gebracht. Durch das rechtswidrige Parken kommt es immer wieder zu gefährlichen Situationen mit den abreisenden Schülerinnen und Schülern, die die Schule mit dem Fahrrad aufsuchen.

Auf den Straße Kerkbreite, Goethestraße und In den Wellen ist derzeit das Parken innerhalb der allgemein geltenden Grundsätze der StVO erlaubt. Die starke Frequentierung von Parkflächen durch Fahrzeuge auch von Lehrkräften und Schülern des Gymnasiums führt insbesondere in der Kerkbreite und der Goethestraße zu Situationen, in denen der fließende Verkehr fast zum Erliegen kommt und das Befahren für Rettungsfahrzeuge bzw. die Feuerwehr kaum noch möglich ist

Die Verwaltung schlägt folgende Vorgehensweise vor:

Zur Verbesserung der Verkehrssituation sollen die folgenden Maßnahmen geprüft und ggf. durchgeführt werden:

1. Gemeinsam mit der Schule, dem Fachdienst Ordnung und der Polizei soll ein Konzept erarbeitet werden, in dem parkende Eltern im Bereich der Halteverbotszonen auf der Straße Zur Dicken Linde gemeinsam durch Schüler, die Schulleitung und Ordnungskräfte noch einmal gezielt auf ihr Fehlverhalten und die damit verbundenen Gefahren für die anderen Kinder durch persönliche Ansprache hingewiesen werden.
Sollten diese Ansprachen keinen Erfolg haben, müssten noch einmal gezielt und über einen längeren Zeitraum gebührenpflichtige Verwarnungen ausgesprochen werden.
2. Einrichtung von Zonenhalteverboten und einer Hol- und Bringzone:
 - Die Straßen Kerkbreite und Goethestraße werden mit einem Zonenhaltverbot versehen. Auf den Straßen werden Parkmarkierungen aufgebracht. Das Parken ist nur noch innerhalb dieser Markierungen zulässig, so dass für den fließenden Verkehr ausreichend Raum verbleibt.
 - Auf dem Düdingsweg wird im Bereich des Parkstreifens am Friedhof eine Hol- und Bringzone eingerichtet. Von da aus beträgt der verbleibende Fußweg zum Schulgelände über den Birkenweg weniger als 200m. Außerhalb der noch festzulegenden morgendlichen bzw. nachmittäglichen Bring- und Abholzeiten steht der Parkstreifen weiterhin dann wieder allen anderen Verkehrsteilnehmern zur Verfügung.
 - Für die Straße In den Wellen sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Hier ist ohnehin nur einseitiges Parken erlaubt.
3. Zur Verkehrsberuhigung wird im Rahmen der Erstellung des Mobilitätskonzeptes für Oelde durch das Planungsbüro nts die Einrichtung einer Fahrradstraße vorgeschlagen, die den Bereich „Zur Dicken Linde“, „Düdingsweg“ und einen Teil der „Bultstraße“ umfassen und einen sichereren „Ring“ für Radfahrer, insbesondere für Schülerinnen und Schüler darstellen soll. In Fahrradstraßen gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Radler haben auf Fahrradstraßen Vorrang. So dürfen sie zum Beispiel nebeneinander fahren. Weitere Einzelheiten werden durch das Büro nts erarbeitet und vorgestellt.

Die Maßnahmen können jederzeit um weitere, im Rahmen der aktuellen oder späteren politischen Beratungen aufgeworfene Maßnahmen ergänzt werden. Durch die Maßnahmen soll die problematische Verkehrssituation vor dem TMG entschärft werden.

Herr Drinkuth wünscht sich auch Planungen für die übrigen Schulen. Seiner Meinung nach müsse insbesondere die Parkplatzproblematik gelöst werden, da an der Schule keine ausreichenden Parkplätze für Lehrkräfte vorhanden seien. Dort arbeiten ca. 60 Lehrer und 10-15 OGS-Kräfte, sodass durchaus 80 Parkplätze notwendig seien. Weiter erkundigt er sich, ob während der Anbaumaßnahme das TMG über den Birkenweg zu erreichen sei.

Herr Leson antwortet, dass der Birkenweg während der Baumaßnahme zum Teil gesperrt sei und die Schule hierüber nicht zu erreichen sei. Er stimmt Herrn Drinkuth zu, dass auch an den anderen Schulen Bedarfe an Parkplätzen bestehen und diese nach und nach umgesetzt werden sollen. Sobald die Container entfernt werden, könnten einige Stelleplätze regeneriert werden, da auch einige Abiturienten mit dem Pkw zur Schule kommen werden.

Herr Westbrock zeigt sich begeistert von einer Fahrradstraße, zumal es in Oelde noch keine gebe. Seiner Meinung nach wäre bei Einführung einer Fahrradstraße zu Beginn eine verkehrliche Überwachung der Polizei notwendig. Weiter berichtet er, dass es in Rheda eine Schule gebe, die von Wohngebieten umgeben sei und an der Schule kaum Parkmöglichkeiten vorhanden seien und das Schulgebiet weitestgehend autofrei sei. Schulen von Autos abzuschirmen sei dort wohl auch eine Lösung.

Frau Köß sieht die Hol- und Bringzone im Bereich des Düdingsweges in Verbindung mit der Fahrradstraße problematisch. Ihrer Meinung nach sei die Kreuzstraße oder die Konrad-Adenauer-Allee für die Einrichtung einer Hol- und Bringzone besser geeignet. Hier müssten dann zusätzlich

Fußgängerampeln eingerichtet werden, um die Sicherheit der Kinder nicht zu gefährden. Allerdings sei auch fraglich, welchen Fußweg man den Kindern zumuten könne.

Herr Hellweg hat den Eindruck, dass Verkehrsregeln nicht für Eltern, die ihre Kinder bringen, gelten, denn diese fahren und parken wie sie wollen. Er ist der Meinung, dass man keine Hol- und Bringzonen benötige; sich aber der Nettoparkplatz hierfür eigne. Weiter appelliert er, vielmehr anders zu denken und den Weg zu gehen, dass man den Kindern verdeutliche, dass es uncool sei, von den Eltern zur Schule gebracht zu werden. Hierdurch sollen die Kinder dazu bewegt werden mit dem Rad oder zu Fuß zur Schule zu kommen.

Herr Westbrock teilt die Bedenken von Frau Köß. Die Schüler könnten auch mit dem Rad, Bus fahren oder zu Fuß zur Schule gehen.

Herr Wilke erkundigt sich, ob es bei den Zonenhalteverböten und den auszuweisenden Parkflächen in der Goethestraße und Kerkbreite nicht zu Konkurrenz der Parkflächen für die Anwohner komme.

Herr Leson sieht dort kein Problem, da die Straßen nicht durch die Anwohner, sondern durch Lehrer oder sonstige Verkehrsteilnehmer zugeparkt werden. An Wochenenden seien die Straße nahezu leer.

Beschluss:

Der Ausschuss für Planung und Verkehr empfiehlt dem Rat **einstimmig**, der vorgestellten Vorgehensweise zuzustimmen.

15. Verschiedenes

15.1. Mitteilungen der Verwaltung

15.1.1 Innenstadtfonds

Herr Leson berichtet, dass der Verfügungsfonds ein Projekt des Masterplan Innenstadt sei. Über 5 Jahre werden 30.000 € jährlich für Projekte, die die Innenstadt verschönern und attraktiver machen sollen, zur Verfügung gestellt. Am Dienstag habe hierzu eine Informationsveranstaltung, an der 20 Personen teilgenommen haben, stattgefunden, um den Verfügungsfond zu bewerben. Die Maßnahmen werden zu 100 % gefördert. Der Gewerbeverein stelle jährlich 15.000 € bereit. Die weiteren 15.000 € werden durch Fördermittel und städtische Mittel für die Ideenumsetzungen zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen zu dem Verfügungsfond werden auf der städtischen Homepage hinterlegt.

Herr Soldat ist von der Idee angetan, Urlaubsfeeling mit einem Sandhaufen und Liegestühlen in die Innenstadt zu holen und erkundigt sich, ob er diese Idee auch als Privatperson beantragen könne.

Herr Leson antwortet, dass alle Geld für Ideen beantragen können, die Umsetzung jedoch bei den Privatpersonen liege. Das Projekt funktioniere eben nicht so, dass die Stadt die Ideen umsetzt. Hier ist eigenes Engagement gefragt.

Frau Köß erkundigt sich, wer die Person aus der Politik in der Jury sei.

Herr Leson teilt mit, dass es sich bei dem Jurymitglied um Herrn Hagemeyer handle.

Herr Kohaus erkundigt sich, ob die Privatpersonen wie bei den DEK-Mitteln auch in Vorleistung treten müssen. Er sieht dies sehr kritisch, da sich ehrenamtlich Bewohner für das Dorf engagieren und dann auch noch mit dem Geld in Vorleistung gehen sollen. Dies sei kontraproduktiv.

Herr Leson erklärt, dass Anlass für die Änderung der Abrechnung von DEK-Mitteln die uneinheitliche Vorgehensweise war. Die Projektparten mussten auch vor der Änderung bereits in Vorleistung gehen.

Bei größeren Maßnahmen können weiterhin ein Antrag gestellt werden, sodass das Geld dann im Vorfeld überwiesen werde und die Privatperson nicht in Vorleistung gehen müsse.

15.1.2 aktueller Sachstand Breitbandausbau

Herr Reen berichtet, dass der Breitbandausbau in Oelde ab 2015 erfolgte. Die Telekom habe den Kernstadtbereich mit einer Leistung von max. 100 Mbit ausgebaut. Damit sei das Ziel der Bundesregierung 30-50 MBit erreicht gewesen. Ein Ausbau der Gewerbegebiete, Ortsteile sowie Außenbereiche erfolgte nicht. Auch der Ausbau durch den Anbieter Unitymedia erfolgte nur teilweise, sodass weiterhin noch weiße Flecken in Oelde, vor allem in den Gewerbegebieten, Außenbereichen sowie in den Ortsteilen vorhanden seien. Zudem informiert Herr Reen dass mit einem kreisweiten Förderprojekt ein Ausbau mit 30-50 Mbit das Ziel sei. Das Projekt sieht nach Verbesserung der Projektziele einen Ausbau im „Giga-Bit-Verfahren“ vor. Der Ausbaurahmen sehe vor, den gesamten Außenbereich, die Gewerbegebiete und Schulen, soweit noch nicht ausgebaut, mit Glasfaser bis ans Haus zu versorgen. Dabei sei zu beachten, dass die Ortsteile und die Kernstadt nicht Bestandteil der Förderkulisse seien. Der Nordkreis soll ab 2020 ausgebaut werden. Danach folge der Ausbau des Südkreises. Die Gesamtfertigstellung werde für 2023 erwartet. Herr Reen weist darauf hin, dass nicht alle Gebiete in Oelde und den Ortsteilen ausgebaut würden, Zusagen der Unitymedia seien teilweise nicht eingehalten worden. So sei z. B. die Friedlandsiedlung wohl im Coax-Ausbau, nicht jedoch mit der versprochenen Glasfasertechnik versorgt worden. Auch Straßenzüge in Sünninghausen seien nicht durch die Unitymedia ausgebaut worden, obwohl es schriftliche Zusagen dafür gab. Von dort kam oftmals nur die Aussage, dass das wirtschaftliche Interesse fehle und daher kein Ausbau erfolge. Sofern dennoch ein Ausbau gewünscht wäre, so würden die Kosten im bis zu 5stelligen Bereich liegen. In einigen Fällen wollten jedoch die Anlieger gar keinen Anschluss. Herr Reen sieht aber auch Chancen. Freigaben für die restlichen Vorwahlbereiche werden mit Blick auf die Förderung des Bundes (GigaBit-Ausbau für alle durch die Telekom) erwartet. Der Ausbau in Oelde und Ortsteilen liegt derzeit bei ca. 96 %. Unter dem Aspekt der Möglichkeit eines Anschlusses wecken aber auch neue Techniken neue Begehrlichkeiten. Weitere Informationen zum Breitbandausbau sind aus der beigefügten Präsentation zu entnehmen.

Herr Pötter fügt hinzu, dass in Sünninghausen von Unitymedia utopische Preise für einen Anschluss verlangt werden wollten, sodass Anlieger dann 4.000 – 5.000 € dafür zahlten sollten und demnach einen Anschluss abgelehnt hätten. Die Gespräche mit der Unitymedia laufen noch. Dennoch gebe es derzeit keine Lösung für den Breitbandausbau. Auch die Alternative mit Funknetzen seien nur Zwischenlösungen. Die Stadt renne den Anbietern die Bude ein, jedoch passiere nichts. Weiter erkundigt er sich, wie der Breitbandausbau in dem neuen Baugebiet in Sünninghausen erfolge.

Herr Reen antwortet, dass die Telekommunikationsunternehmen bei Bauleitplanverfahren beteiligt werden und dementsprechend die Versorgungsleitungen legen werden.

Herr Westbrook merkt an, dass der Fehler bei der Bundesregierung liege. Diese habe den Breitbandausbau nicht als Daseinsfürsorge festgesetzt. Zudem werde das Thema immer wieder geschoben, dabei sei schnelles Internet in der heutigen Zeit für einen fairen Wettbewerb von besonderer Bedeutung und müsse als Standard vorhanden sein. Gerade bei Unternehmen die im Wettbewerb mit anderen Unternehmen stehen, müsse schnelles Internet gewährleistet werden, um auch größere Dateien zu versenden. Oelde hänge mit dem Breitbandausbau anderen Städten, wie Münster, Hamm oder Dortmund meilenweit hinterher.

Herr Reen bestätigt die Problematik. Die Telekom garantiere eine Leistung von 30-50 Mbit, die aber für Unternehmen nicht ausreiche. Er weist darauf hin, dass das Problem nicht nur bei Unternehmen, sondern auch bei Landwirten bestehe. Die Technik sei nicht auf dem Stand, was möglich wäre. Es sei sehr bedauerlich, dass die Breitbandversorgung so dürrtig sei.

Herr Leson fügt hinzu, dass es die Verwaltung alles versuche, dies zu ändern. Jedoch könne kein Anbieter gezwungen werden, einen Ausbau durchzuführen.

Herr Drinkuth hinterfragt, ob in Oelde dauerhaft weiße Flecken bleiben werden. Wichtig sei, dass man am Ball bleibe. Seiner Meinung nach muss es nicht immer Glasfaser sein, denn mit einer Internetverbindung von 100 Mbit könne man auch gut leben. Sofern die Stadt unterstützen könne, sollte sie dies auch tun. Er erkundigt sich, ob es rechtlich untersagt sei, wenn die Verwaltung selbst tätig werde und subventioniere.

Herr Reen vermutet, dass eine Subvention durch die Verwaltung rechtliche nicht möglich sei, da der Breitbandausbau nicht im öffentlichen Interesse liege. Da es sich um Privatrecht handle, dürfe die Stadt nicht eingreifen.

Herr Leson stimmt Herrn Reen zu und bestätigt, dass die Verwaltung sich keinen Vorteil verschaffen dürfe und somit nicht in das Privatrecht eingreifen dürfe.

Herr Drinkuth erkundigt sich, ob in dem Baugebiet Benningloh II Glasfaser verlegt worden sei.

Herr Reen antwortet, dass die Telekom dort Glasfaser verlegt habe.

Herr Kohaus erkundigt sich nach den konkreten Anfragenzahlen in den Ortsteilen.

Herr Reen antwortet, dass für den kostenlosen Ausbau eine Anschlussquote von 40 % vorliegen müsse. Sofern sich Anlieger erst zu einem späteren Zeitpunkt anschließen möchte, verursache dies hohe Kosten.

Herr Westbrook schlägt vor Fonds einzurichten und Unternehmen zu fördern, damit diese einen Glasfaseranschluss und somit schnelleres Internet erhalten. Er werde einen entsprechenden Antrag stellen, sofern dies rechtlich möglich sei.

Frau Köß erkundigt sich, ob durch des kreisweite Förderprogramm dennoch weiße Flecken bestehen bleiben.

Herr Leson verdeutlicht, dass die Ortsteile und Kernstadt nicht Bestandteil des Förderprogrammes seien; dies aber von Beginn an klar gewesen sei.

Herr Kobrink fragt nach, ob nicht eigenständig Leerrohre verlegt werden könnten.

Herr Reen antwortet, dass bei dem Baugebiet „Up´n Dauden“ Leerrohre verlegt worden seien, diese aber von den Telekommunikationsunternehmen nicht genutzt werden konnten.

Herr Leson ergänzt, dass verlegte Leerrohre von den Telekommunikationsunternehmen häufig nicht genutzt werden können, weil diese dann oftmals zu klein seien oder falsch liegen etc. Daher helfen diese Leerrohre den Versorgern nicht weiter.

15.1.3 Grabungen Baugebiet „Weitkamp II“

Herr Leson berichtet, dass im März dieses Jahres die Grabungen im Baugebiet „Weitkamp II“ beginnen und ca. 2 Jahre dauern werden. Für die Grabungsarbeiten sei bereits Fachpersonal eingestellt worden. Die Baustelle werde Ende Februar eingerichtet. Die Anlieger seien über das Vorhaben informiert worden. Am Tag des offenen Denkmals, 13. September sollen Führungen auf dem Grabungsgelände angeboten werden.

Frau Horstmann erkundigt sich, ob die Container über den Uthof angeliefert werden und dieses zu Beeinträchtigungen führe, zumal der Weitkampweg gesperrt sei.

Herr Leson antwortet, dass die Container über den Uthof angeliefert werden, diese aber auf der Baufläche abgestellt werden und es somit nicht zu Beeinträchtigungen komme.

15.1.4 Statistik Bauordnung

Herr Leson stellt die Statistik der Bauordnung vor. Die Zahlen sind als Anlage beigefügt.

15.1.5 Kanal- und Straßenbau Warendorfer Straße / Maibach

Herr Leson teilt mit, dass die Maßnahme in bzw. vor dem Zeitplan liege. Derzeit werden der Kanal zwischen Rote Erde und der Letter Straße neu verlegt, die Maibachverrohrungen im alten Landhagen ausgeführt und die Fällarbeiten im Bereich der Renaturierung des Maibaches durchgeführt.

15.1.6 Straßenendausbau Weitkampweg

Herr Leson informiert, dass mit der Maßnahme am 28.01.2020 begonnen worden sei. Aktuell werde der nördliche Gehweg, Rahmen Wendehammer und Abläufe hergestellt. Die Maßnahme soll Ende April abgeschlossen sein.

15.1.7 Herstellung Pendlerparkplätze Außengelände Bahnhof

Herr Leson berichtet, dass der Kanal zu Potts Holte sowie der Gehweg fertiggestellt sei. Die Maßnahme der DB sei noch nicht abgeschlossen, sodass der Baustart für die Stadt erst nach Freigabe der Flächen erfolgen könne.

15.1.8 Straßenendausbau „Teutheide“ in Lette

Der Straßenendausbau der Teutheide sei fertig – es fehle nur noch die Bepflanzung der Beete, so Herr Leson.

15.1.9 Straßenendausbau Baugebiet „Westlich Zur Polterkuhle“

Der Straßenendausbau sei nach Auskunft von Herrn Leson kurz vor der Fertigstellung. Letzter Asphalttermin sei für den 9. und 10. März vorgesehen. Danach erfolgt die Herstellung der Pflanzbeete.

15.1.10 Mehrzweckhalle

Herr Langer informiert, dass derzeit die Umplanung laufe, da die Halle auf der gegenüberliegenden Seite entstehen werde. Zudem werde in diesem Jahr das Bauleitplanverfahren durchgeführt und soll zum Ende des Jahres abgeschlossen werden. Mit dem Bau soll ab 2021 begonnen werden.

15.1.11 Anbau am TMG

Herr Langer teilt mit, dass die Oberstufenschüler vorübergehend in die ehemalige Overbergschule umziehen werden und mit dem Rohbau in den Osterferien begonnen werden soll.

15.1.12 Gesamtschule – Neubau Technikgebäude

Herr Langer berichtet, dass die Module begutachtet werden sollen und mit dem Neubau des Technikgebäudes in den Osterferien begonnen werden soll.

15.1.13 Fassadensanierung Von-Ketteler-Schule

Herr Langer teilt mit, dass derzeit noch die Fassadensanierung laufe. In Kürze werden die großformatigen Fassadenplatten angebracht.

Im Anschluss teilt der Ausschussvorsitzende Herr Kobrink mit, dass Herr Rauch heute letztmalig an dem Ausschuss teilnehme und Ende April in Altersteilzeit gehen werde. Im Namen des Ausschusses für Planung und Verkehr verabschiedet Herr Kobrink den Fachdienstleiter Herrn Peter Rauch, der den Ausschuss 30 Jahre lang betreut hat. Er bedankt sich bei Herrn Rauch für die hervorragend geleistete Arbeit und sein Engagement und wünscht ihm für die Zukunft alles Gute.

Herr Rauch gibt den Dank zurück und betonte, dass er gern auf die vergangenen 30 Jahre mit vielen Entwicklungen zurückblicke, in deren Folge die Stadt nicht zuletzt auch gewachsen sei.

Herr Kobrink informiert darüber, dass Herr Meer, der bislang in der Bauordnung tätig ist, ab Mai die Leitung des Fachdienstes Planung und Stadtentwicklung übernehmen werde.

Beschluss:

Der Ausschuss für Planung und Verkehr nimmt Kenntnis.

15.2. Anfragen an die Verwaltung

Herr Westbrock fragt nach der Fertigstellung und Endabnahme von Amazon.

Herr Leson antwortet, dass die Gebäudehülle fertiggestellt und von der Bauordnung abgenommen worden sei. Die Endabnahme erfolge, wenn die komplette Innenausstattung eingebaut sei; dies sei derzeit aber noch nicht erfolgt.

Herr Drinkuth regt an, bei den aktuellen Projektübersichten Prioritäten und Zeitpläne mit aufzunehmen, damit erkennbar sei, welche Projekte zunächst Vorrang haben.

Herr Leson antwortet, dass dies gerne aufgenommen und über das Protokoll nachgereicht werde.

Herr Wilke merkt an, dass der Fuß- und Radweg zwischen den Baugebieten Weitkamp I und II am Uthof völlig unbeleuchtet sei. Dieser Weg werde viel von Radfahrern und Fußgängern frequentiert, aber im Dunklen dort gar nichts sehe. Vor einigen Jahren sei zugesagt worden, dass dort Laternen aufgestellt werden sollen. Er erkundigt sich nach dem Sachstand.

Herr Kobrink bestätigt, dass der Weg stockduster sei.

Herr Leson erklärt, dass vor einiger Zeit über eine Beleuchtung nachgedacht worden sei. Fakt sei, dass diese nicht ausgeführt worden sei und in dem Weg kein Kabel vorhanden sei. Es sei sehr teuer, ein Kabel für Laternen nachzurüsten. Zudem wollten einige Anlieger die Laternen nicht, weil hierdurch dann die Gärten beleuchtet werden. Er stimmt Herrn Wilke zu, dass es dort sehr dunkel sei und über eine

Beleuchtung nachgedacht werden soll; diese aber nicht aus den laufenden Haushaltsmitteln zu beschaffen sei.

Herr Kobrink schlägt vor, dort mit Bewegungsmeldern zu arbeiten, damit es dort keine Dauerbeleuchtung gebe.

Herr Austrup erkundigt sich, warum die Brücke in der Nähe des Flugplatzes zu schmal geraten sei, sodass besonders große landwirtschaftliche Fahrzeuge diese nicht nutzen können.

Herr Leson antwortet, dass in dem Bezirksausschuss eine Erklärung hierzu abgegeben werde. Fakt sei, dass bei der Brücke ca. 2 cm fehlen.

Herr Kohaus erkundigt sich nach der Pausenüberdachung an der Lambertusschule, zumal diese vor der Maßnahme viel genutzt worden sei.

Herr Langer antwortet, dass das Vordach wiederhergestellt werde, es aber an der Schule derzeit auch noch einen weiteren überdachten Bereich gebe.

Hubert Kobrink
Vorsitzender

Stefanie Schröder
Schriftführerin